WARKTANZEIGER für Buttenheim

 $Dreuschendorf \cdot Frankendorf \cdot Gunzendorf \cdot Hochstall \cdot K\"{a}lberberg \cdot Ketschendorf \cdot Stackendorf \cdot Tiefenh\"{o}chstadt$



Amtsblatt für die Marktgemeinde Buttenheim

Bekanntmachungen

Kirchliche Nachrichten · Vereinsnachrichten



20. Jahrgang Freitag, 12. März 2021 Nummer 09 / 10

Wanderweg "Blühender Jura" wird jetzt markiert

In der Natur bewegen, frische Luft schnappen, Ruhe und Entspannung finden – immer mehr Menschen zieht es in diesen Zeiten raus zum Wandern in die heimische Umgebung. Orte, die man vielleicht das letzte Mal in der Kindheit besucht hat, werden neu entdeckt.

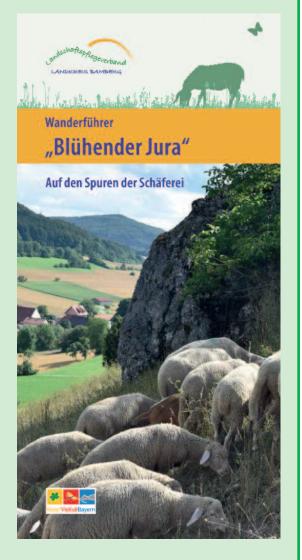
Auch die Wanderwege im Bamberger Jura und eine Wanderbroschüre die der Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg gemeinsam mit neun Gemeinden im Rahmen seines BayernNetzNatur-Projektes "Blühender Jura im Landkreis Bamberg" herausgebracht hat, erfreuen sich großer Beliebtheit. Im Sommer kann man auf den großen Magerrasen mit Glück den Wanderschäfer bei der Arbeit treffen oder kleine Ziegen- und Schafherden beobachten.

Beschrieben wird in der Wanderbroschüre auch ein 100 Kilometer langer Rundweg, der alle neun Projektgemeinden verbindet.

Bisher war dieser Weg nicht mit einem eigenen Wanderzeichen markiert. Das wird sich nun ändern: Wegewarte des Fränkische Schweiz Vereins, des Rennsteigvereins und der Fränkischen Toskana kennzeichnen den Streckenverlauf zurzeit mit einem eigens entworfenen Markierungszeichen. So kommt niemand mehr vom Weg ab und kann ohne großes Kartenstudium entspannt Erholung finden. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie in nächster Zeit fleißige Wegwarte bei der Markierung des Weges sehen. Beim Wandern macht man sich oft gar nicht bewusst, wie viel Arbeit in der Markierung und Pflege der einzelnen Wanderwege steckt.

Der Wanderführer "Blühender Jura" ist an der Infothek des Landratsamtes Landkreis Bamberg und in den Rathäusern in Buttenheim, Heiligenstadt, Hirschaid, Königsfeld, Litzendorf, Stadelhofen, Strullendorf und Wattendorf sowie direkt beim Landschaftspflegeverband kostenlos erhältlich.

Weitere Informationen findet man auch unter www.lpv-bamberg.de/bluehender-jura/wanderfuehrer-bluehender-jura oder www.fraenkische-toskana.com/de/. Hier kann man auch die genauen Wegverläufe als GPX-Dateien herunterladen und sich im Bayernatlas anschauen.



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Terminvorschau — Marktgemeinderatssitzungen

Donnerstag, 15. April 2021 um 19.00 Uhr Donnerstag, 6. Mai 2021 um 19.00 Uhr Donnerstag, 10. Juni 2021 um 19.00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Hinweis zu den Sitzungen:

Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Buttenheim, Hauptstr. 15, 96155 Buttenheim statt. Dort kann mit ausreichendem Abstand bestuhlt werden. Die Sitzung ist öffentlich, wir bitten in diesem Zuge aber alle etwaigen Besucher immer den notwendigen Mindestabstand zu beachten! Bitte haben Sie Verständnis, dass der Zutritt zum Sitzungssaal aus Kapazitätsgründen nicht garantiert werden kann. Aufgrund der aktuell geltenden Hygieneregeln ist ein frühzeitiges Erscheinen (mind. 15 Minuten vor Beginn der Sitzung) daher empfehlenswert. Die Tagesordnung zu den Sitzungen kann eine Woche vor Sitzungstermin unter www.buttenheim.de eingesehen werden.

Informationen zu Öffnung & Service **Ihrer Gemeindeverwaltung**



Liebe Besucherinnen und Besucher, das Rathaus Buttenheim ist "geöffnet" und bietet gewohnte Dienstleistungen an - bitte beachten Sie folgende Besonderheiten:

- Persönliche Vorsprachen nur mit Termin möglich
- Masken- und Händedesinfektionspflicht
- Online-Dienst rund um die Uhr: Nutzen Sie unser Bürgerserviceportal unter www.buttenheim.de

Wir bitten zum Schutz aller um Verständnis für die von uns getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. Bleiben Sie gesund!

Sie erreichen uns Montag bis Freitag zu den sonst üblichen Öffnungszeiten unter folgenden Rufnummern:

Bürgeramt, Pass- und Ausweisstelle, 09545 9222 - 20 **Standesamt**

Geschäftsleitung, Kämmerei, Kasse 09545 9222 - 30 09545 9222 - 40

oder unter info@buttenheim.de

Bauamt, Bürgernet

Die Marktgemeinde Buttenheim informiert:

Abfuhrtermine "Gelber Sack"

Mittwoch, 7. April:



Buttenheim. Dreuschendorf. Frankendorf. Gunzendorf. Hochstall, Kälberberg, Ketschendorf, Senftenberg, Stackendorf, Tiefenhöchstadt

Abfuhrtermin "Papiertonne"

Dienstag, 6. April Montag, 3. Mai Montag, 31. Mai





Abfuhrtermin "Biotonne"

Mittwoch, 17. März Dienstag, 30. März Mittwoch, 14. April



Abfuhrtermin "Restmülltonne"

Mittwoch, 24. März Donnerstag, 8. April Mittwoch, 21. April



Wertstoffhof im Landkreis Bamberg: Hirschaid

Richtung Autobahn, zwischen Hirschaid und Seigendorf

WINTERZEIT (ab 26. Oktober)

Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr 10.00 - 15.00 Uhr Samstag

Anmeldeschluss für die Sperrmüllsammlung des jeweiligen Quartals



Donnerstag, 1. April – keine Abholung von Sperrmüll an diesem Tag. Sperrmülltelefon: 0951 85-555

Marktgemeinde Buttenheim

Marktgemeinde Buttenheim		
Dienststunden im Ra	thaus	
Montag	8.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr nd 13.00 - 15.30 Uhr	
l Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	
	nd 14.30 - 18.30 Uhr	
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	
Rufnummern	į į	
Telefon	(0 95 45) 92 22 - 0	
Telefax E-Mail:	(0 95 45) 92 22 - 55 info@buttenheim.de	
C-IVIAII.	iiio@butteiiiieiiii.ue	
1. Bürgermeister: Herr Michael Karmann	92 22 - 0	
Vorzimmer:	: 1	
Frau Anschyla Dotterwe Frau Daniela Hippacher		
Geschäftsleitung, Kämme		
Herr Peter Münch Hauptamt	92 22 - 31	
Frau Martina Römer	92 22 - 34	
Standesamt: Frau Michaela Kaiser	92 22 - 21	
Frau Carmen Kramer	92 22 - 21	
Bürgerbüro:	VI II IV	
Frau Nathalie Albert	92 22 - 22	
Frau Nicola Schrade	92 22 - 23	
 Marktanzeiger: Frau Nathalie Albert	92 22 - 22	
Bauangelegenheiten, Bod		
	92 22 - 41	
Herr Jürgen Först	92 22 - 42	
Herr Peter Wagner	92 22 - 43	
Frau Sylke Dorbritz	92 22 - 45	
Kasse/Finanzen:		
Herr Heinrich Kupfahl	92 22 - 32	
Herr Andreas Hattel	92 22 - 33	
Tourismus und Fremdenve Frau Dr. Tanja Roppelt		
Schülerbetreuung: Herr Ralph Pfeufer	4 40 98 20	
Behindertenbeauftragte:		
Frau Irene Först	79 17	
Jugendbeauftragter:		
Herr Norbert Motzelt	2 98 96 36	
Seniorenbeauftragte/-r:		
Frau Irmtraut Bayer Herr Gerd Büttner	95 02 67 3 2 28 15	
FAMILIENSTÜTZPUNKT IN Bürozeiten: Dienstag von 9	_	
Hauptstraße 60, Buttenhei		
Bücherei	44 10 46	
	77 10 40	
Kläranlage: Herr Manfred Koch und	i i	
Herr Harald Pühl	12 84	
Zweckverband zur Wasser		
der Eggolsheimer Gruppe	5 5	
Notruf bei Wasserrohrbrüc		
Revierleiter Forstrevier Bu		
Herr Diezel	(0 95 45) 3 11 93 50	
	(0160) 90 75 93 78	
STÖRUNGSNUMMER		
Strom	(0941) 28 00 33 66	

Ostereiersuche am Rathaus Buttenheim

Liebe Kinder,

ich habe den Osterhasen gesehen! Er hat für euch vor dem Eingangsbereich des Rathauses Buttenheim viele bunte Ostereier versteckt!

Eines davon habe ich schon gefunden und was soll ich sagen:

Es ist ein ganz besonderes Ei! Man kann damit auf der Straße malen!

Es ist sozusagen Straßenmalkreide in Ostereiform!

Kommt in der Zeit vom Freitag, 26. März 2021, bis einschließlich Montag, 5. April 2021, beim Rathaus Buttenheim vorbei und schaut, ob auch ihr eines davon im Eingangsbereich findet!

Der Osterhase hat sehr viele bunte Eier für euch dagelassen, dennoch bitte ich euch pro Kind nur ein Ei zu suchen. Schließlich sollen alle Kinder etwas von der Aktion haben!

Unter dem Motto "Macht Buttenheim bunt" freue ich mich, wenn ihr viele tolle Straßenkunstwerke mit der Malkreide zaubert. Vielleicht habt ihr auch Lust beim Seniorenheim Buttenheim eurer Kreativität freien Lauf zu lassen und die Fläche vor dem dortigen Gartenhaus mit kleinen und großen Kunstwerken

zu verzieren. Die Seniorinnen und Senioren freuen sich bestimmt über euren kleinen Ostergruß!

Gerne könnt ihr ein Foto eurer Malereien auf der Facebookseite des Marktes Buttenheim posten!

Viel Spaß beim Eiersuchen und allen schöne Ostern

wünscht

(0941) 28 00 33 55

Michael Karmann

Erster Bürgermeister

Informationen zu den Gartenwasserzählern

Gemäß der Abwasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind. Aufsteckoder Aufschraubzähler, die auf einen Außenwasserhahn gesetzt werden können, sind daher grundsätzlich nicht zulässig.

Die Zähler müssen durch eine Fachfirma eingebaut werden und die Firma muss dies auf dem Gartenwasserzählerantrag bestätigen.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie beim Abwasserzweckverband schriftlich (Formular) angemeldet wurden.

Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist kann der Abzugszähler nicht mehr berücksichtigt werden und ist gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen.

Alle Gartenwasserzähler werden auf Eichung und Einbau überprüft.

Sollten Sie noch Fragen zum Thema Gartenwasserzähler haben, steht Ihnen Herr Hattel unter Telefon 09545 9222-33 oder per E-mail unter hattel@buttenheim.de gerne zur Verfügung.

Ihr Abwasserzweckverband

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit der in diesem Jahr stattfindenden Bundestagswahl am 26. September 2021 teilen wir Folgendes mit:

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V. mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten ist bei Ihrem Einwohnermeldeamt schriftlich, per Mail an buergerbuero@buttenheim.de oder online unter www.buttenheim.de einzureichen.

Aufbau von regionalen Schnelltest-Stationen – Ihre Mithilfe ist gefragt!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger des Marktes Buttenheim,

ab Sonntag, 21. März 2021 sollen im Landkreis Bamberg diverse Schnelltest-Stationen ihren Betrieb aufnehmen. In die Organisation sind die Kommunen und die Bevölkerung maßgeblich mit eingebunden.

Ziel ist es – zunächst für die Dauer eines Monats – zweimal pro Woche kostenlose Schnelltests anzubieten. Es sollen Antigen Schnelltests (PoC Test) zur Anwendung kommen, die vor Ort sofort ausgewertet werden. Es sollen nur symptomfreie Personen getestet werden. Kranke Personen, oder Personen mit Kontakt zu Covid-19 positiven Personen (KP 1) werden nur über Ärzte oder das Gesundheitsamt getestet. Es soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich jeder einmal pro Woche testen lassen kann. Dieses Angebot möchten wir an zwei Tagen in der Woche unterbreiten.

Die Schnelltestaktionen sollen regelmäßig mittwochs in der Zeit von 16 bis 19 Uhr und sonntags in der Zeit von 13 bis 16 Uhr stattfinden.

Ziel der Testaktion ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Bamberg die Möglichkeit zu geben, sich kostenlos und direkt vor der Haustüre testen zu lassen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Hälfte aller Ansteckungen unbemerkt erfolgen, d. h. noch bevor der Überträger ahnt, dass er ansteckend sein könnte. Deshalb versuchen wir auch im Bereich des Marktes Buttenheim diesen überaus sinnvollen Service zu etablieren

Zur Umsetzung sind wir auf Ihre ehrenamtliche Mithilfe angewiesen!

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stoßen im beruflichen Alltag an ihre Grenzen oder können auf Grund anderweitiger Verpflichtungen nicht noch die zusätzliche Aufgabe zur Betreuung der Schnelltest-Stationen übernehmen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

neben den in Fleisch und Blut übergegangenen Hygienestandards und den nunmehr zahlreicher werdenden Impfungen bietet die schnelle Testung einen wichtigen Eckpfeiler zur Vermeidung weiterer Ansteckungen.

Deshalb trete ich heute mit folgender Bitte an **Sie** heran:

Helfen Sie mit beim Betrieb der Schnelltest-Station im Markt Buttenheim, gehen Sie maßgeblich mit auf dem Weg, für Ihr Umfeld bessere Perspektiven zu schaffen!

Sie sind mindestens 18 Jahre alt?

Sie gehören keiner Risikogruppe an?

Sie trauen sich die Durchführung der Testung zu und/oder können gut organisieren? Dann melden Sie sich bei uns im Rathaus unter der Rufnummer **09545 9222-20**.

Medizinische Vorkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich, da zum einen alle Helferinnen und Helfer entsprechend geschult werden und zum anderen auch administrative Aufgaben anfallen! Darüber hinaus werden sie mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet.

Gegenseitige Hilfe ist auf der untersten Ebene unseres Staatsgebildes – nämlich den Kommunen – an der Tagesordnung und gut aufgehoben. Mit gegenseitiger Hilfe schaffen wir Lichtblicke auf dem Weg zum "normalen" Leben.

Ich freue mich auf Sie!

Ihr

Michael Karmann

Erster Bürgermeister



Heute geh ich aufs Amt!



Du hast gerade keine Zeit, ins Rathaus zu gehen? Tu's doch, wann's Dir passt: Von daheim oder von unterwegs. Auch am Wochenende. Und zu jeder Tageszeit. Klick Dich einfach ins Amt! Auf der Website Deiner Verwaltung.



Deine Verwaltung. Nur einen Klick entfernt.

Erweiterung des digitalen Angebots im Rathaus

Wussten Sie schon?

Unser **Rathaus Onlineportal** bietet Ihnen die Möglichkeit, mit nur wenigen Klicks die folgenden Angebote und Dienstleistungen vom eigenen PC, Notebook, Tablet oder Smartphone aus online zu beantragen – und das rund um die Uhr.

Einwohnerwesen

- Meldebescheinigung
- Voranzeige einer Anmeldung
- Abmeldung bei Wegzug ins Ausland
- Ausweis-Statusabfrage
- Auskunft über die auf Ihrem Ausweis gespeicherten Daten
- Antrag auf die Eintragung von Übermittlungssperren
- Wohnungsgeberbestätigung
- Antrag auf Briefwahlunterlagen (vor der Bundestagswahl verfügbar)
- Bürgerauskunft (Melderegister)
- Antrag auf ein Führungszeugnis
- Auskunft über Ihre Meldedaten

Standesamtswesen

• Antrag einer Geburts-, Heirats-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde

Finanzwesen

• SEPA- oder eSEPA- Mandat für Lastschrifteinzug

Gewerbe

- Gewerbeanmeldung
- Gewerbeabmeldung
- Antrag Auskunft Gewerbezentralregister

Kinder und Soziales

- Kitaplatzanmeldung
- Parkausweis für Schwerbehinderte
- Ferienprogramm (voraussichtlich ab Sommer 2021)
- Rentenversicherung (Antrag stellen, Termin vereinbaren etc.)
- Sicheres Kontaktformular

So funktioniert's:

- https://www.buttenheim.de/Startseite/Rathaus-und-Marktgemeinderat/Rathaus-Onlineportal im Browser aufrufen oder den nebenstehenden QR-Code scannen.
- ➤ Ggf. Einrichtung eines Bürgerkontos mit Benutzername und Passwort bzw. über den neuen Personalausweis



Danach werden die bei einer Nutzung notwendigen persönlichen Daten komfortabel aus Ihrem Bürgerkonto übernommen. Damit sparen Sie Zeit und erleichtern uns die Bearbeitung Ihres Antrags.

Bei Fragen zur Benutzung des Rathaus Onlineportals oder wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare benötigen, kontaktieren Sie uns unter **buergerbuero@buttenheim.de** – wir helfen Ihnen gerne weiter!

Satzung

<u>über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Buttenheim</u> (Friedhofs- und Bestattungssatzung) in der Fassung vom 23. Februar 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Markt Buttenheimordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Buttenheim folgende Satzung:

TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Buttenheim als öffentliche Einrichtung:

- 1. den gemeindlichen Friedhof in Buttenheim mit den einzelnen Grabstätten,
- 2. das dortige gemeindliche Leichenhaus,
- 3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Buttenheim als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient der würdigen Bestattung
 - a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz im Markt Buttenheim hatten,
 - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab im gemeindlichen Friedhof zusteht und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV)
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis des Marktes Buttenheim.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang des Friedhofs angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Markt Buttenheim kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Weisungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten
 - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - 2. zu rauchen und zu lärmen,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt Buttenheim erteilt wird. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
 - 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen oder Kränze feil zu halten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
 - 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 - Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 - Fremde Grabplätze ohne der Erlaubnis des Marktes Buttenheim und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung oder Trauerfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Buttenheim, der den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigen Personen des Marktes Buttenheim auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Marktes Buttenheim anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung des Marktes Buttenheim verstoßen wird.

- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsund Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit oder zum Transport von Arbeitsmitteln und nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren. Innerhalb des gesamten Friedhofsbereiches ist ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 5,0 Tonnen zulässig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltenden Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Erlaubt ist ausschließlich das Fahren der Erschließungswege (Pflasterflächen und wassergebundene Decke). Verboten ist das Befahren von Grünflächen durch Fahrzeuge aller Art.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhof im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

TEIL II DIE GRABSTÄTTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, bleiben Eigentum des Marktes Buttenheim. An der Grabstätte können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht), worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten einzelnen Abteilungen und Reihen zugeordnet und nummeriert.

§ 9 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Dreifachgräber
- d) Vierfachgräber
- e) Urnenerdgräber
- f) Urnennischen im Kolumbarium
- g) Anonyme Urnenerdgräber
- h) Grüfte
- i) Kindergrab

§ 10 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Für die künftige Grabherstellung gelten folgende Innenmaße und Tiefen:

Grabarten	Länge:	Breite:	Mindest-Tiefe	
			(Erdoberfläche bis zur	
			Oberkante des Sarges)	
Einzelgrab	2,00 m	0,80 m	1,10 m	
Einzelgrab mit Tieferlegung	2,00 m	0,80 m	1,80 m	
Doppelgrab	2,00 m	1,60 m	1,10 m	
Doppelgrab mit Tieferlegung	2,00 m	1,60 m	1,80 m	
Dreifachgrab	2,00 m	2,40 m	1,10 m	
Dreifachgrab mit Tieferlegung	2,00 m	2,40 m	1,80 m	
Vierfachgrab	2,00 m	3,20 m	1,10 m	
Vierfachgrab mit Tieferlegung	2,00 m	3,20 m	1,80 m	
Urnenerdgräber	0,40 m	0,40 m	0,80 m	
Anonyme Urnenerdgräber	0,40 m	0,40 m	0,80 m	
Kindergrab			Je nach Alter des Kindes	

§ 11 <u>Erd- und Gruftbestattungen von Verstorbenen</u>

- (1) Die Lage von Grabstätten für Erdbestattungen wird im alten Bereich des Friedhofes und in bereits belegten Bereichen des Friedhofes Neu Nord und Ost im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. In den noch nicht belegten Bereichen im Friedhof Neu Nord und Ost werden die Gräber erst im Bestattungsfall der Reihe nach belegt. Ein vorzeitiger Graberwerb in diesen Bereichen ist nicht möglich.
- (2) In Doppel-, Dreifach und Vierfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt Buttenheim in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) Erdgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes Buttenheim als Grüfte ausgemauert werden. Die in Gruften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließendem Metalleinsätzen versehen sein.

§ 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen für Erdbestattungen müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen und aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Urnenbeisetzungen sind in allen Grabarten zulässig. Es dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Pro Raumbedarf eines Sarges im Erdgrab können maximal vier Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhefrist bestattet werden. Das gleiche gilt für Urnenerdgräber.
- (3) Urnenerdgrabstätten werden der Reihe nach belegt und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben.
- (4) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnenerdgrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch den Markt Buttenheim gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

- (5) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen. Für eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen des § 15.
- (6) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Erdgräber für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 13 Urnennischen im Kolumbarium

- (1) Das Kolumbarium ist eine Urnenwand, die aus einzelnen Urnenkammern besteht, in der auf Antrag ein Nutzungsrecht an den Urnenkammern für die Dauer der Ruhezeit (§ 30 Ab. 3) oder auf Antrag für die Dauer von 15 oder 20 Jahren verliehen wird. Für eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts gelten die Bestimmungen des § 15.
- (2) Urnennischen im Kolumbarium werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (3) Aschenreste und Urnen für die Beisetzung im Kolumbarium müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen und dauerhaft und wasserdicht beschaffen sein.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Bei Urnenkammern im Kolumbarium sind die gemeindlichen Verschlussplatten zu verwenden. Die Verschlussplatten sind vom Markt Buttenheim zu erwerben.
- (6) Die gemeindlich vorgegebenen Verschlussplatten (Kammerabdeckungen) sind einheitlich nach Mustervorlage von einem Fachmann (Steinmetz) in eingravierter Goldschrift zu beschriften.
 - 1. Schriftart "Antiqua"
 - 2. Schriftgröße Buchstaben maximal 2,5 cm
 - 3. Schriftgröße Zahlen und Zeichen maximal 2,0 cm
 - 4. Symbole können nur in Absprache mit dem Friedhofsamt eingraviert werden.

Wird die Verschlussplatte der Urnenklammer unzulässig beschriftet, bemalt, verändert oder beschädigt, wird sie durch den Markt Buttenheim erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, bzw. der Steinmetz als Gesamtschuldner.

- (7) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder ohne Erlaubnis des Marktes Buttenheim Urnen aus den Nischen zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet Bilder aufzustellen und an Wänden oder Nischen Kränze, Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände (z. B. Kerzenhalter, Blumenvasen, Bilderrahmen usw.) mit Nägel, Draht, Schrauben oder sonstige Haken anzubringen. Auf den Urnenkammern dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (8) Natürlicher Blumenschmuck darf nur an der jeweils hierfür vorgesehenen Stelle und nur ohne Gefäße niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Der Markt Buttenheim kann widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht rechtzeitig entfernten Blumenschmuck beseitigen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb

- anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es maximal für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigen eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Buttenheim auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts kann der Markt Buttenheim über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigen vom Markt Buttenheim rechtzeitig benachrichtigt. Sofern es sich um ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische im Kolumbarium handelt, ist der Markt Buttenheim berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenreste in würdiger Weise zu übergeben.
- (6) Das Nutzungsrecht kann vom Markt Buttenheim entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Buttenheim unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde.

§ 15 Verlängerung des Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um maximal 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs oder Kolumbariums es zulässt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Bei Kindergräbern verlängert sich das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos. Voraussetzung ist, dass kein anderweitiger Bedarf besteht und die Grabpflege gesichert ist.

§ 16 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling mit allen Rechten und Pflichten beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen mit allen Rechten und Pflichten beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
 - Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des

Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden.

- Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 obliegen dem Nutzungsberechtigten.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (4) Ist der Aufenthalt bzw. die Existenz des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine auf sechs Monate befristete öffentliche Aufforderung. Nach ergebnisloser Ablauf dieser Frist ist der Markt Buttenheim befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Marktes Buttenheim über.

§ 18 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Buttenheim ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Buttenheim zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Anpflanzungen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim.
- (4) Gehölze auf und neben den Gräbern gehen nach Auflassung der Grabstätte in das Eigentum des Marktes Buttenheim über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt wurden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Alle Sträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, sowie Bäume müssen bei einer Höhe von mehr als 1,25 m zurück geschnitten werden.

TEIL III GRABSTEINE UND EINFASSUNGEN

§ 19 Allgemeines

(1) Die Trittplatten und die Grabeinfassung aus Betonfertigelementen in den neuen Bereichen des Friedhofes Nord und Ost bleiben Eigentum des Marktes Buttenheim.

§ 20 <u>Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen</u>

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabsteinen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim. Der Markt Buttenheim ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabsteine, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabsteines und der Einfassung oder der baulichen Anlage schriftlich beim Markt Buttenheim zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen:
 - 1. eine Zeichnung des Grabsteinentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - 2. die Angabe des Werkstoffes seiner Farbe und Bearbeitung,
 - 3. die Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt Buttenheim (Friedhofsverwaltung) im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Jeder Grabstein und jede Einfassung muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Der Markt Buttenheim ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabsteines und der Einfassung zu stellen.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Grabstein oder die Einfassung den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabsteine und Einfassungen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, so ist der Markt Buttenheim berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht.
- (7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen oder Einfassungen angebracht werden.
- (9) Die Schmuckfelder dürfen teilweise oder ganz mit Platten abgedeckt werden.

§ 21 Ausmaße der Grabsteine

(1) Grabsteine dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Grabarten	Höhe:	Breite:
Einzelgrab	1,50 m	0,80 m
Doppelgrab	1,50 m	1,50 m
Dreifachgrab	1,50 m	1,80 m
Vierfachgrab	1,50 m	1,80 m
Urnenerdgrab	0,70 m	0,40 m
Grüfte	1,50 m	2,00 m
Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 8.	0,70 m	0,50 m
Lebensjahr		

- (2) Die Ausmaße der Grabsteine und Einfassungen dürfen die Mindeststärke von 15 cm und die Maximalstärke von 20 cm nicht unter- bzw. überschreiten.
- (3) Folgende Regelungen haben Gültigkeit bei künftigen Gräbern für die neuen Bereiche des Friedhofes Nord und Ost:

Da jedes Grab seine eigene komplette Einfassung erhält, ergibt sich daraus eine begehbare Wegbreite von 40 cm zwischen den jeweiligen Gräbern.

Beim Stufenversprung aufgrund der Geländeanpassung entsteht ein Abstand von 40 cm durch Einbau von zwei Betonfertigteilen am Höhenversprung.

§ 22 Grabeinfassungen

(1) Die einzelnen Grabeinfassungen im alten Bereich des Friedhofes dürfen folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) in der Regel nicht überschreiten:

Länge:	Breite:
2,80 m	1,40 m
2,80 m	2,60 m
2,80 m	3,60 m
2,80 m	4,00 m
1,40 m	1,40 m
3,10 m	3,10 m
1,50 m	0,80 m
	2,80 m 2,80 m 2,80 m 2,80 m 1,40 m 3,10 m

- (2) An Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) sind gemauerte oder feste Grabeinfassungen nicht zulässig. Im alten Teil des Friedhofes werden sie auf Antrag (§ 20) genehmigt.
- (3) Der Markt Buttenheim belegt die Wege zwischen den Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten, die in gleichmäßigen Abstand verlegt werden. Die Trittplatten sind vom Grabnutzungsberechtigten in Stand zu setzen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trittplatten entstehen, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Je nach Haushaltslage werden an den bestehenden und künftigen Gräbern im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) an Stelle von Trittplatten Betonfertigelemente als Grabeinfassung angebracht. Diese haben eine Standartbreite von 20 cm, und eine Tiefe von ebenfalls 20 cm. Diese Betonfertigelemente sind mittels Schraubfundamenten aus Metall an den Grabecken frostfrei gegründet. Diese Grabeinfassung aus Betonfertigelementen ist bodenbündig ohne Höhenversatz angebracht, sodass diese Grabeinfassungen gleichzeitig zur Grabpflege begehbar sind. Die seitliche Grabeinfassung stellt innerhalb der Grabreihen die Abgrenzung zwischen den Gräbern dar. Die Betonfertigelemente sind vom Grabnutzungsberechtigten in Stand zu setzen. Beispielsweise sind die Betonfertigelemente bei Bodensenkungen innerhalb der Grabeinfassungen wieder mit Erde zu unterfüttern. Die technische Wartung übernimmt der Markt Buttenheim oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist TA-Grabmale in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wenn kein durchgehendes Betonstreifenfundament über mehrere Gräber vorhanden ist, wird das Fundament im Falle einer Beerdigung durch eine vom Markt Buttenheim beauftragte Fremdfirma entfernt. Ausnahmefälle legt der Markt Buttenheim fest.
- (2) Die Grabsteine müssen auf den vorhandenen Betonstreifenfundamenten im neuen Teil des Friedhofes (Nord und Ost) angebracht werden. Die Hinterkanten der Grabsteine liegen in einer Fluchtlinie, die mittels Kerbe am Streifenfundament markiert ist. Diese Flucht verläuft im Abstand von 20 cm parallel versetzt zur Innenkante des Streifenfundamentes.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis des Marktes Buttenheim entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabsteine, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen inklusive Einzelfundament im alten Bereich des Friedhofes durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
- (6) In den neuen Bereichen des Friedhofes Ost und Nord gelten die Regelungen des Abs. 5 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Grabeinfassung aus Betonfertigelementen im Erdreich verbleibt.
- (7) Die Grabstätten in allen Bereichen des Friedhofes sind einzuebnen und höhengleich durch Einbau von Oberboden (Bodenklasse 1) entsprechend der DIN 18915 in einer Stärke von 20 cm dem Gelände anzupassen und mit Rasen anzusäen. Dabei ist der Rasensamen RSM 7.1.1 Landschaftsrasen zu verwenden, die Ansaat ist auszuführen mit 20 g/qm. Die Fertigstellungspflege der Rasenfläche ist für die erste Vegetationsperiode vom bisher Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Die anschließende Unterhaltungspflege übernimmt der Markt Buttenheim.
- (8) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten getroffen werden. Ist der Aufenthalt des vormals Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine auf drei Monate befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofträgers über.
- (9) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen den besonderen Schutz des Marktes Buttenheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes Buttenheim.
- (10) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

TEIL IV DAS GEMEINDLICHE LEICHENHAUS

§ 24 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient -nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff der Bestattungsverordnung) –
- zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden
- 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
- zur Vornahme von Leichenöffnungen.
 Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Bestattungspflichtige (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Buttenheim und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.
- (6) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 25 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche, die im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten verstorben ist, muss in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in einen entsprechenden Raum, gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital und anderem) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

TEIL V FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 26 <u>Leichenpersonal</u>

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen innerhalb des Gemeindegebietes anerkannte Bestattungsunternehmen. Die Verrichtungen eines Leichenpersonals werden von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen, wird von Leichenträgern ausgeführt, die von den Angehörigen der Verstorbenen ernannt werden.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung des Marktes Buttenheim auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 27 <u>Friedhofs- und Bestattungspersonal</u>

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den vom Markt Buttenheim bestellten Fremdfirmen.

TEIL VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 28 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Buttenheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 29 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Buttenheim im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (2) Bei Aufbahrung im offenen Sarg muß der Sarg mindestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen werden. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 30 Ruhezeit, Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.
- (2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr beträgt die Ruhezeit zehn Jahre.
- (3) Für Aschenreste beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

(4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zur Zahlung fällig.

§ 31 Leichenausgrabung und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Buttenheim. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Der Markt Buttenheim bestimmt Zweck der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann wenn Umbettungen nach Auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten durchgeführt werden. Der Friedhof wird für die Zeit der Umbettungsmaßnahmen gesperrt.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen
- (7) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (8) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt, Abt. Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen.

Teil VII Schlussvorschriften

§ 32 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 25 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf des alten Nutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 33 <u>Haftungsausschluss</u>

Der Markt Buttenheim übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung. Insbesondere haftet der Markt Buttenheim nicht für Schäden, die an fremden Gräbern durch Ausheben, Auffüllen oder Absinken eines Grabes entstehen.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro belegt werden, wer

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Buttenheim den Friedhof betritt,
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
- 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Buttenheim anzeigt,
- 5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt
- 6. die erforderliche Erlaubnis des Marktes Buttenheim nicht einholt
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt Buttenheim kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 2015 außer Kraft.

Markt Buttenheim

Buttenheim, den 08. März 2021

Karmann

1. Bürgermeister

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Buttenheim

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen:

TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt Buttenheim aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Buttenheim. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt Buttenheim kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
 - b) Wer den Auftrag an den Markt Buttenheim erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Buttenheim gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 a Entstehen der Gebührenschuld

- Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruches bzw. des Benutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Bestattung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen nach Ausführung der jeweils festgelegten und beantragten Tätigkeiten

TEIL II DIE GEBÜHREN

§ 3 Gebühren für die Bereitstellung einer Grabstelle

(1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für die Dauer der Ruhefrist für ein:

	Ruhefrist	Ab	Ab
		19.03.2021	19.03.2023
ein Einzelgrab	25 Jahre	45,00 €	60,00€
ein Doppelgrab	25 Jahre	75,00 €	100,00€
ein Dreifachgrab	25 Jahre	105,00 €	140,00 €
ein Vierfachgrab	25 Jahre	135,00 €	180,00 €
ein Kindergrab	10 Jahre	5,00 €	5,00€
eine Gruft	40 Jahre	150,00 €	200,00€
eine Urnenkammer im Kolumbarium	10 Jahre	90,00 €	120,00 €
ein Urnenerdgrab	10 Jahre	45,00 €	60,00€
ein anonymes Urnenerdgrab	10 Jahre	45,00 €	60,00€

- (2) Die Grabstättengebühr nach Absatz 1 ist entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes im Voraus zu entrichten. Alternativ ist eine jährliche Zahlung zum 1. Februar jeden Jahres für die Dauer der Nutzung auf Antrag möglich.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1.
- (4) Für Leistungen, die auf Wunsch außerhalb der normalen Dienstzeiten von der Verwaltung oder den gemeindlichen Arbeitern vorzunehmen sind, werden neben den entsprechenden Gebühren auch die tatsächlichen Selbstkosten des Marktes Buttenheim für Überstunden von Personal und Fahrzeugen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 25 % berechnet. In solchen Fällen wird eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten geschlossen.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für alle ab Inkrafttreten dieser Satzung neu erworbenen oder neu verlängerten Grabnutzungsrechte erhoben. Bereits im Voraus aufgrund anderer Satzungen über diesen Zeitpunkt hinaus berechnete und bezahlte Gebühren werden angerechnet, jedoch nicht zurückerstattet.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten von Grabmacherarbeiten am Friedhof, die eine vom Markt Buttenheim beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes durch die Fremdfirma beträgt:

a) bei einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	650, Euro		
b) Zuschlag für Tieferlegung	200, Euro		
c) bei einem Kindergrab (für Kinder bis 3 Jahre)	350, Euro		
d) ggf. Zuschlag für Handaushub (falls die Arbeiten nicht maschinell erledigt werden können):			
 bei einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte 	195, Euro		
 bei einem Kindergrab (für Kinder bis 3 Jahre) 	110, Euro		
e) ggf. Zuschlag für die Wiederherstellung der wassergebundenen Decke			
	110, Euro		
e) ggf. Zuschlag für Fundament entfernen	150, Euro		
f) Gruft öffnen und schließen	530, Euro		
g) Samstagszuschlag	85, Euro		
h) Zusatzleistungen (z.B. Bodenaustausch, Errichtung			
eines niedrigen Erdhügels etc.)	je nach Aufwand		

(3) Sofern Bestattungsarbeiten vom gemeindlichen Friedhofspersonal durchgeführt werden, betragen die Gebühren, einschließlich öffnen und schließen des Grabes, je Grabstätte:

a) bei einem Urnengrab
b) bei einer Belegung im Kolumbarium
200,-- Euro
70,-- Euro

(4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

60,-- Euro

35,-- Euro

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

(1) Schriftliche Auskünfte von 10,-- bis 26,-- Euro

(2) Gebühren für die Erlaubnis zur

a) Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder-, Einzel-, Doppel-,
 Dreifach- und Urnenerdgräbern

b) Errichtung von Grüften, einschließlich Erlaubnis zum
Aufstellen eines Grabdenkmales
60,-- Euro

(3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 35,-- Euro

(4) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts Jahresbetrag der jeweiligen Grabgebühr

(5) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche

nach tatsächlichen Aufwand

(6) Benutzung der Sargkühlanlage

60,-- Euro

(7) Gebühr für den Erwerb einer Verschlussplatte im Kolumbarium

120,-- Euro

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zur Kostensatzung des Marktes Buttenheim.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 5. Mai 2015 sowie die Änderungssatzungen vom 16. November 2015 und vom 6. November 2017 außer Kraft.

Markt Buttenheim

Buttenheim, den 05. März 2021

Karmann

1. Bürgermeister

Widal farm





Markt Buttenheim

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020 (GVBI. S. 683) erlässt der Markt Buttenheim folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Buttenheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehund Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - C) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, spätestens jedoch bis zum 15. Eines Monats zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
 - Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub insbesondere bei feuchter Witterung die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig einmal in der Woche durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses), wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,
 - c) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses), und
 - d) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorderund Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonnund gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Split), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann

§13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.02.2019 außer Kraft.

Buttenheim, 08.03.2021

Michael Karmann

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

In Buttenheim: Hauptstraße (Ortsdurchfahrt Staatsstrasse 2260)

Staatsstrasse 2210 (von der Hauptstraße in Richtung Seigendorf)

Marktstraße (von Marktstraße 23 bis Einmündung in die St 2260

beim Anwesen Marktstraße 42)

Kellerstraße

In Dreuschendoff: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 8

In Gunzendorf: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 12

In Stackendorf: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 12

In Frankendoff: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 12

In Tiefenhöchstadt: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße BA 12

Gruppe B (Reiniqungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle anderen Ortsstraßen in den Gemeindeteilen:

Buttenheim, Ketschendorf, Dreuschendoff, Gunzendorf, Stackendorf, Frankendorf, Tiefenhöchstadt, Kälberberg und Hochstall.

Markt Buttenheim

Informationen aus der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 4. Februar 2021

1. Informationen des 1. Bürgermeisters

Digitale Führung im Levi-Strauss-Museum

Aufgrund der Coronapandemie kann das Levi-Strauss-Museum derzeit nicht wie gewohnt öffnen. Bereits vor mehreren Jahren kam die Idee einer virtuellen Führung auf. Die Leiterin des Museums, Frau Dr. Tanja Roppelt und der Verantwortliche von AGIL-Museumspädagogischer Verein Bamberg e.V., Herr Dr. Jost Lohmann, haben dieses Konzept erarbeitet und im Laufe der vergangenen Monate perfektioniert. Am kommenden Sonntag, 7. Februar 2021 findet ab 17.00 Uhr erstmals eine offene digitale Führung statt. Bürgermeister Karmann weist auf diesen höchst innovativen und sicherlich sehr interessanten Termin hin.

Förderung Luftreinigungsgeräte für die Deichselbachschule

Mit Bescheid vom 28. Januar 2021 wurde von der Regierung von Oberfranken eine Förderung von 10.500 Euro zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für drei Räume in der Deichselbach-Schule zugesichert. Die Antragstellung erfolgte für die drei Räume der Ganztagesklassen, da in diesen Räumlichkeiten grundsätzlich bis ca. 15 Uhr Unterricht stattfindet. Durch das im laufenden Schulbetrieb notwendige regelmäßige Lüften der Klassenzimmer liefern die installierten Heizquellen bereits um

die Mittagszeit keine Energie mehr. Die Anschaffung leistungsfähiger Luftreinigungsgeräte stellt eine optimale Luftqualität bei angenehmer Raumtemperatur sicher. Die Genehmigung des Antrags wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Neuer Bürgerservice KiTa-Online Portal

Seit dem 1. Februar 2021 ist das Kita-Online Portal freigeschaltet. Es wurde eine bequeme, familienfreundliche und digitale Möglichkeit für die Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten des Marktes Buttenheim geschaffen. Neuanmeldungen zum September 2021 können ausschließlich nur noch über dieses Portal abgewickelt werden. Anmeldungen für 2022 sind auf diesem digitalen Weg erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Anzeige gegen die Schulküche wegen Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 BayIfSMV

Am 27. Januar 2021 nahm die Polizei wegen einer anonymen Anzeige Ermittlungen gegen die Schulküche wegen Verstoßes gegen die Hygieneregeln gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BayIfSMV auf. Die Schulküche wurde durch die Polizeibeamten einer unangemeldeten Prüfung unterzogen.

Der Markt Buttenheim hat im Mai 2020 ein Hygienekonzept für die Schulküche erstellt. Dieses Hygienekonzept wurde von der Lebensmittelüberwachung des Landkreises Bamberg für die Wiedereröffnung der Schulküche nach dem 1. Lockdown im Mai 2020 genehmigt.

Um den Arbeitsschutz weiter zu verbessern wurde das bestehende Hygienekonzept optimiert.

Absage des Georgenmarktes

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste,



die Gesundheit der Aussteller, Besucher und Bürger hat für uns höchste Priorität. Bei aller Sehnsucht nach Rückkehr zur Normalität sind zum jetzigen Zeitpunkt Veranstaltungen mit größerem Publikumsverkehr leider noch nicht umzusetzen.

Der Markt Buttenheim bedankt sich ausdrücklich bei allen Unterstützern des Marktes und hofft auf den gleichen Zuspruch beim Georgenmarkt im kommenden Jahr.

Wir hoffen, dass diese Entscheidung im Sinne aller Beteiligten ist und bitten um Ihr <mark>Ver</mark>ständnis. Bleiben Sie gesund!

Ihr

Michael Karmann

Erster Bürgermeister

Am 29. Januar 2021 wurde die Rechtmäßigkeit des Hygienekonzeptes nochmals bestätigt. Ein Verstoß gegen die Hygienerichtlinien wurde nicht festgestellt. Die weitere Verbesserung des Konzeptes wird positiv beurteilt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14. Januar 2021 (ÖT)

Das Protokoll der Sitzung vom 14. Januar 2021 (ÖT) wird genehmigt.

Abstimmung: 14:0

3. Bauvorhaben

3.1. Formlose Bauvoranfrage (als Wiedervorlage):

1 Haus (bestehend aus 2 Doppelhaushälften mit je 2 Stellplätzen) –

Fl. Nr. 1262/1 der Gemarkung Buttenheim (Lage: Hauptstraße 81)

Der TOP wurde bereits im öffentlichen Teil der Sitzung des Marktgemeinderates am 13. Mai 2020 und im Bau- und Umweltausschuss vom 10. September 2020 behandelt.

Zuletzt wurde der Sachverhalt in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10. September 2020.

Im Rahmen dieses Ortstermins wurden diverse Möglichkeiten der straßenmäßigen Erschließung diskutiert:

- a) Anschluss aus Richtung Süden (Hauptstraße) über die Grundstücke FlNrn. 1262 und 1262/1 der Gemarkung Buttenheim.
- b) Anschluss aus Richtung Westen (Stockgasse) über die Grundstücke FlNrn. 1258/7 und 1259 der Gemarkung Buttenheim, wie es der ursprüngliche Bebauungsplan vorsah.
- c) Erschließung von Osten her über den Birkenweg und die Fl.Nr. 1263/1 Gmkg. Buttenheim.

Seitens des Marktgemeinderates sollte darüber beraten werden, in welcher Dimension eine Bebauung der Hinterliegergrundstücke angestrebt werden sollte.

In der folgenden ausführlichen Diskussion werden die Themen Immissionsschutz, Erschließung sowie Anordnung und Dichte einer künftigen Bebauung erörtert.

ERSCHEINUNGSWEISE

Die nächste Ausgabe erscheint am

Freitag, 26. März 2021.

Abgabeschluss für Vereinsnachrichten u. Anzeigen:

Donnerstag, 18. März 2021,

um 12.00 Uhr, im Bürgerbüro bei Frau Albert im EG.

Dabei kommt der Marktgemeinderat Buttenheim zu folgendem Ergebnis:

Beschluss:

Immissionsschutz: Zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplangebietes Buttenheim-Nord-Erweiterung war es aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich den Bereich der Fl.Nr. 1262/2, 1261/2 und 1260/1 Gmkg. Buttenheim in das Bebauungsplangebiet aufzunehmen. Der damals in der Nähe (Fl.Nr. 1259 Gmkg. Buttenheim) bereits bestehende Schweinemastbetrieb hatte Rechte auf Einhaltung von immissionsrechtlichen Abstandsflächen. Aktuell wird in dem landwirtschaftlichen Anwesen keine Schweinemast mehr betrieben. Dennoch ist der aktuell nötige Immissionsschutzbereich zum weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen eines Antragsverfahrens durch die Antragsteller zu klären.

Erschließung: Eine Zufahrt in ausreichender Breite zu allen Grundstücken muss gegeben sein. Der Anschluss kann nur – mangels Alternativen nach Westen bzw. nach Osten – aus südlicher Richtung von der Hauptstraße her erfolgen. Zur Ausbildung einer ausreichend breiten Zufahrt sind wohl die Privatgrundstücke Fl.Nrn. 1262 und 1262/1 Gmkg. Buttenheim sowie die Fl.Nrn. 1261 und 1261/2 betroffen. Entsprechende Abstimmungsgespräche sowohl hinsichtlich der Wegeführung als auch im Hinblick auf die Erschließungsanlagen sind noch zu führen.

Anordnung und Dichte der Bebauung: Die Eigentümer der Fl.Nrn. 1260/1, 1261/1, 1262/1 und 1262/2 der Gemarkung Buttenheim werden gebeten, einen überarbeiteten Vorschlag zur Parzellierung der Grundstücke vorzulegen. Die zu bildenden Bauparzellen sollen ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut werden.

Auf Basis der o.g. Voraussetzungen können die weiteren und zur Realisierung notwendigen Schritte eingeleitet werden.

Abstimmung: 15:0

3.2. Formlose Bauvoranfrage (als Wiedervorlage):

3 Häuser (bestehend aus je 2 Doppelhaushälften mit je 2 Stellplätzen) –

Fl. Nr. 1262/2 der Gemarkung Buttenheim (Lage: Nähe Birkenweg)

Sachverhalt und Beschlussfassung wie zu TOP 3.1.

${\bf 3.3.\ Vorlage\ im\ Genehmigungs freistellungsverfahren:}$

Neubau eines Einfamilienhauses –

Fl. Nr. 121/1 der Gemarkung Gunzendorf

(Lage: Bischof-Först-Ring 1)

Es liegen Planunterlagen zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Fl. Nr. 121/1 der Gemarkung Gunzendorf (Lage: Bischof-Först-Ring 1) im Genehmigungsfreistellungsverfahren vor.

Beschluss:

Der Markt Buttenheim nimmt die vorgelegte Planung zur Kenntnis.

Abstimmung: 15:0

3.4. Antrag auf Baugenehmigung:

Rückbau einer bestehenden Scheune, Neuerstellung Carport – Fl. Nr. 32 der Gemarkung Stackendorf (Lage: Steinweg 7)

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung für den Rückbau einer bestehenden Scheune und die Neuerstellung eines Carports auf dem Anwesen Fl. Nr. 32 der Gemarkung Stackendorf (Lage: Steinweg 7) vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben wird erteilt. Es erfolgt der Hinweis, dass sich das Baugrundstück gemäß dem Hochwasserschutzkonzept Deichselbach im HQ100-Bereich befindet. Wasserrechtliche Aspekte sind vom Landratsamt Bamberg bzw. von den entsprechenden Fachstellen zu beurteilen. Bauordnungsrechtliche Aspekte sind vom Landratsamt Bamberg zu beurteilen.

Abstimmung: 15:0

4. Jahresrückblick Levi Strauss Museum

Zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ist es Tradition, dem Marktgemeinderat aus den jeweiligen kommunalen Einrichtungen und Aktivitäten Rechenschaftsberichte zukommen zu lassen. Aufgrund der Pandemiesituation werden die Berichte in diesem Jahr in schriftlicher Form verfasst und den Marktgemeinderäten bereits im Vorfeld der jeweiligen Sitzung über das Ratsinformationssystem übermittelt.

Um die anwesenden Zuhörer ebenfalls zu informieren, liegen die Berichte in schriftlicher Form aus.

Darüber hinaus werden die Jahresrückblicke auf der jeweiligen Homepage der Einrichtung bzw. auf der Homepage des Marktes Buttenheim veröffentlicht.

Bürgermeister Karmann bedankt sich herzlich für das große Engagement der Museumsleiterin Dr. Tanja Roppelt, dem Museumsteam und allen, die zum Erfolg der Einrichtung beitragen. Besonders positiv erwähnt sei das Wirken des Fördervereins. Er streift einige markante Stationen des Jahres 2020:

Sehr exclusiv waren sicherlich die außergewöhnlichen Sonderausstellungen von Janosch und Ian Berry. Das 20jährige Jubiläum der Einrichtung konnte leider nicht im vorgesehenen Rahmen stattfinden. Mittels eines Festaktes konnte die Enthüllung der lebensgroßen Bronzefigur von Levi Strauss unter dem Motto "Levi's Come Back – die Rückkehr des Levi Strauss" begangen werden, welche vom Förderverein Levi Strauss Geburtshaus e.V. gestiftet wurde. Die neu im Programm stehenden digitalen Führungen stellen zweifellos ein innovatives Alleinstellungsmerkmal in der Museumslandschaft dar.

Bezüglich näherer Informationen über die umfangreichen Aktivitäten wird auf den vorliegenden Bericht verwiesen.

5. Jahresrückblick Kita Sternschnuppe

Bezüglich der Art und der Umsetzung der Jahresrückblicke der kommunalen Einrichtungen wird auf den vorigen TOP verwiesen.

Bürgermeister Karmann geht auszugsweise auf den Jahresrückblick der Kindertagesstätte Sternschnuppe ein. Die integrative Kindertagesstätte ist das jüngste Projekt der sozialen Landschaft des Marktes Buttenheim und stellt erstmals einen Rechenschaftsbericht vor.

Unter der Leitung von Karin Neureither hat sich ein höchst motiviertes Team gefunden, welches auch im außergewöhnlichen Jahr 2020 zahlreiche Aktivitäten entwickelt hat. Die Kombination zwischen attraktivem Umfeld und engagiertem erzieherischem Wirken hat sofort zu einer hohen Nachfrage nach Betreuung in der Einrichtung geführt.

Bürgermeister Karmann bedankt sich herzlich für das große Engagement von Karin Neureither und ihrem Erzieherteam. Beispielhaft verweist er dabei auch nochmals auf das Wochenende vor der Eröffnung. Nach einem Wasserschaden im Sommer verzögerten sich die Fertigstellungsarbeiten. Am Sonntag vor der Eröffnung wurde bis in die Nacht hinein geschafft, so dass am Montag die Kinder in ihrer neuen Umgebung begrüßt werden konnten.

Der ausführliche Bericht ist der Homepage der KiTa Sternschnuppe zu entnehmen.

6. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Buttenheim

Die Änderung der Geschäftsordnung wird mit der Umstellung auf das Ratsinformationssystem (RIS) notwendig. Der Entwurf ging den Marktgemeinderäten bereits mit dem RIS zu.

Eine redaktionelle Ergänzung wird aufgenommen.

Geschäftsleiter Münch weist darauf hin, dass über bereits beschlossene Sachverhalte nicht nochmals abgestimmt werden darf.

Beschluss:

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmung: 15:0

7. Wünsche, Anträge

Es wird informiert, dass die Beleuchtung am Parkplatz Ecke Jurastraße/Am Bach gegenüber der ehemaligen Brauerei Sauer seit der Schließung der Erlebnisgastronomie nachts nicht mehr leuchtet. Die Gemeinde prüft die Eigentumsverhältnisse der Leuchte. Man ist sich darüber einig, dass für eine ordnungsgemäße Ausleuchtung dieses Verkehrsbereichs gesorgt werden muss.

Es wird nachgefragt, weshalb die Einladung zur letzten Personalausschuss-Sitzung im neuen Ratsinformationssystem (RIS) an alle Mitglieder des Gemeinderates versandt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung aller Einstellungen des RIS im laufenden Betrieb vorgenommen wird. Nachbesserungen ergeben sich somit in der Anfangsphase der Programmnutzung zwangsläufig. Im konkreten Fall werden künftig ausschließlich die Ausschussmitglieder in digitaler Form geladen.

Die nicht zeitgerechte Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle wird nochmals reklamiert. Es wird darauf hingewiesen, dass im letzten Marktanzeiger vier Protokolle veröffentlicht wurden. Die restlichen Protokolle des Jahres 2020 werden im nächsten Amtsblatt bekannt gegeben. In der Folge werden die Protokolle des Jahres 2021 zeitnah nach den Sitzungen veröffentlicht.

Nochmals wird der Verkehrssicherungshieb zwischen Frankendorf und Tiefenhöchstadt moniert. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser abgestimmt und aufgrund der vielen schadhaften Bäume dringend notwendig war. Weiterhin wird erklärt, dass für diesen Bereich bereits Wiederaufforstungsmaßnahmen beantragt und auch genehmigt wurden. Durch dieses Projekt besteht die Möglichkeit, eines robusten und zukunftssicheren Waldbaus. Die Erfahrungen aus dieser Maßnahme können auf Grund des Klimawandels sicher auf weitere entsprechende Projekte übertragen werden.

Markt Buttenheim

Informationen aus der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 4. März 2021

Die Veröffentlichung der öffentlichen Sitzungsprotokolle im Marktanzeiger erfolgt grundsätzlich im Nachgang der Protokollgenehmigung.

Das Protokoll der Marktgemeinderatssitzung vom 4. März 2021 kann erst im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Zusammenkunft am 15. April 2021 genehmigt werden.

Die Bekanntmachung des Sachverhalts des Tagesordnungspunktes 9 erfolgt in Abstimmung mit den anwesenden Marktgemeinderäten zur Klarstellung der aktuellen Situation bereits vorgezogen:

9. Information "Sauer Areal" Gunzendorf

Im Dezember 2020 wurde die Verwaltung des Marktes Buttenheim darüber informiert, dass für das "Sauer Areal" in Gunzendorf ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.

Kurz vor Weihnachten wurde der Marktgemeinderat Buttenheim vom neuen Eigentümer, der Firma Michael Metzner Vermietung & Verpachtung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung über den Grunderwerb und über Gedanken zur Nutzung der Grundstücke informiert.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung und Neustrukturierung des Geländes mit einem schlüssigen Umsetzungskonzept ist unbestritten.

Seitens der Vertreter des Marktes Buttenheim wurde von Beginn der Kontaktaufnahme an die Meinung vertreten, dass eine Neustrukturierung alle gültigen Gesetzesgrundlagen, die im Rahmen des Umwelt- und Lärmschutzes in der Vergangenheit signifikant verschärft wurden, zu berücksichtigen hat.

Leider ist im Rahmen der Pandemiesituation aktuell eine Präsenzveranstaltung vor Ort nicht möglich. Sobald es die Situation ergibt und konkretere Sachverhalte besprochen werden können, wird der Markt Buttenheim darauf hinwirken, eine Informationsveranstaltung vor Ort durchzuführen.

Die Firma Metzner hat in der Zwischenzeit dem Markt Buttenheim eine Sachstandsmitteilung übermittelt, die dem Marktgemeinderat und der Bevölkerung bekannt gegeben wird.

Diese dient zur Kenntnis der aktuellen Situation und lautet wie folgt:

"Ende November erwarb die Firma Michael Metzner Vermietung & Verpachtung das ehemalige "Sauer Areal" in Gunzendorf von dem Erlanger Immobilienunternehmen Alitus Capital Partners.

Durch den Kauf erwarb Michael Metzner das gesamte Anwesen der ehemaligen Fa. Sauer, sowie angrenzende Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 45.000 m².

Für die im Sauer Areal eingemieteten Gewerbebetriebe ergeben sich mittelfristig keine Änderung. Es ist nicht geplant die ehemalige Eventgastronomie wieder zu aktivieren.

Das langfristige Planungsziel sieht im nördlichen und mittleren Teil des Areals eine Art Mixed-Use Konzept aus Wohnen und



Achtung Autofahrer!

Die Amphibienwanderung hat begonnen

Am Abend und während der Nacht wandern unsere einheimischen Kröten, Frösche und Molche derzeit zu ihren Laichgewässern. Bitte reduzieren Sie als Autofahrer die Geschwindigkeit, wenn Sie merken, dass sich Amphibien auf der Straße befinden. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Tiere.

Zwischen Buttenheim und Ketschendorf überqueren beim Siebenbachweiher besonders viele Amphibien die Straße. Damit die Tiere nicht vom Autoverkehr getötet oder verstümmelt werden, wurde auch heuer wieder zwischen Buttenheim und Ketschendorf ein Amphibien-Schutzzaun aufgestellt. Reduzieren Sie im Bereich des Schutzzaunes Ihre Fahrgeschwindigkeit. Beachten Sie bitte, dass sich bereits weit vor und nach dem Zaun Amphibien auf der Straße befinden können. Achten Sie bitte auf die ehrenamtlichen Helfer, die die in der Nacht Zäune betreuen und die Tiere sicher über die Straße bringen.

Gewerbe vor. Als Zielgruppe sind ortsansässige Gewerbebetriebe aber auch Kleingewerbe angedacht.

In wie weit die Bestandsgebäude in dieses Konzept mit eingefügt werden können, ist im Rahmen der Grundlagenermittlung zu klären.

Der südliche Teil des Areals wurde in den letzten Jahrzehnten durch das Bauunternehmen Sauer als Parkplatz-, Abstell- und Lagerfläche genutzt. Hier wird eine vergleichbare Folgenutzung als Lager- und Aufbereitungsfläche für Sekundärbaustoffe (Boden und recyclingfähiges Beton- und Ziegelabbruchmaterial) angestrebt.

Für den Planungsprozess des Gesamtareals wird Herr Michael Metzner ein Team aus Fachplanern einsetzen, welches ein wirtschaftlich tragfähiges und für alle Beteiligten verträgliches Nutzungskonzept auf Grundlage der vorgenannten Planungsziele entwickeln wird.

Da Lager- und Aufbereitungsanlagen für Sekundärbaustoffe immissionsschutzrechtlich nach 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsbedürftig sind, wurde hierfür zusätzlich ein spezialisiertes Fachbüro für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (Sinus Consult GmbH aus Neunkirchen am Brand) beauftragt. Herr Michael Metzner will hiermit die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Anlage und die örtlichen Rahmenbedingungen frühzeitig fachlich fundiert berücksichtigen und verlässliche fachliche Grundlagen zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie der Gemeinde schaffen.

Die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist ein zentrales Element, welches bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen sicherzustellen ist.

Die konkreten Maßnahmen insbesondere zum Lärmschutz und zum Schutz vor luftverunreinigenden Stoffen sowie die konkre-

Selbstwerber für die Borkenkäferbekämpfung gesucht

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Borkenkäferbefall sterben derzeit viele Fichten ab.

Der Markt Buttenheim sucht für die vielen kleinen Schadflächen im Gemeindewald Selbstwerber zur Aufarbeitung.

Das Brennholz kann zu günstigen Konditionen erworben werden.

Interessierte Bürger melden sich bitte beim **Förster Roman Diezel** unter 09545 3119350 bzw. 0160 907 593 78 oder roman.diezel@aelf-ba.bayern.de

ten betrieblichen Abläufe können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden, da die Planungen erst aufgenommen werden. Aktuell ist es für uns wichtig, die Grundlagenermittlung für die Standortentwicklung und die geplanten Nutzungen mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen. Wir werden den Markt Buttenheim frühzeitig in den Planungsprozess aktiv einbeziehen, um den Schutz der umliegenden Anwohner, Sportstätten und Freizeitanlagen sicherzustellen. Eine sorgfältige Vorbereitung verlässlicher Planungen benötigt jedoch gerade in der aktuellen Pandemiesituation Zeit. Daher können wir zur Zeit nur das vorgenannte Grobkonzept vorstellen. Sobald die Grundlagenermittlung und eine erste Vorplanung abgeschlossen sind, werden wir dem Markt Buttenheim die entsprechenden Ergebnisse vorstellen."

Landratsamt Bamberg

Probeglarm im Landkreis am 13. März

Am Samstag, 13. März 2021, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11.00 bis ca. 13.00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrsirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.



Landratsamt Bamberg

Landkreis Bamberg verschickt Abfallgebührenbescheide

Gebühren bleiben weiterhin stabil!

In den nächsten Tagen erhalten über 42.000 Grundstückseigentümer im Landkreis Bamberg

ihren Abfallgebührenbescheid. Darin erfolgen sowohl die Abrechnung der im Kalenderjahr 2020 tatsächlich in Anspruch genommenen Restmüllbehälterentleerungen als auch die Festsetzung der Gebühren-Vorauszahlung für den Leistungszeitraum "2021". Der Abfallwirtschaft ist es dabei erneut gelungen, die 2015 gesenkten Gebührensätze auf dem günstigen Niveau aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltung bittet die Bescheids-Empfänger folgende Informationen im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung zu beachten:

- Die Anzahl der Mindestleerungen der Restabfallbehälter beträgt 18. D. h. von im Kalenderjahr 2020 i. d. R. möglichen 26 Jahresleerungen können max. 8 Einsparungen berücksichtigt werden.
- Gewerbliche Kunden können sich jährlich ebenfalls bis zu 8 Leerungseinsparungen ihres Restabfallbehälters erwirtschaften.
- Bei der Berechnung der (viertel-)jährlichen Abschlagszahlungen wird von 24 Jahresleerungen ausgegangen. Werden mehr in Anspruch genommen, ergibt sich eine Nachberechnung, eine geringere Leerungsanzahl hat eine Gebührenerstattung zur Folge. Beides wird bei der ersten Fälligkeit 2021 verrechnet. Die erste Abbuchung 2021 ist für den 1. April vorgesehen.
- Wichtig: Mitteilungen über Änderungen von Bankverbindungen oder Eigentümern sind telefonisch nicht möglich und müssen schriftlich vorgenommen werden. Ein entsprechendes Änderungsformular kann auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-bamberg.de) unter "Formulare → Abfallwirtschaft" abgerufen werden.
- Wer einen seiner Abfallbehälter in einen größeren oder kleineren umtauschen lassen möchte, kann den Änderungswunsch auch über die E-Mail-Adresse abfallgebuehren@lra-ba.bayern.de mitteilen.
- Die Briefe mit den Bescheiden gehen an die Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen als Gebührenschuldner. Mieter erhalten keinen eigenen Bescheid.

Die Abfallentsorgungsgebühr für private Haushalte im Landkreis Bamberg stellt eine Einheitsgebühr dar, d. h. alle Leistungen der Abfallwirtschaft (z. B. Bio- und Papiertonne, Sperrmüllabholung, Wertstoffhöfe, Problemmüllsammlung, usw.) sind darin enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

Keine Änderung nötig bei SEPA-Mandaten der früheren VR-Bank Bamberg eG

Kunden, die auf ihren Gebührenbescheiden noch die frühere IBAN der inzwischen zur VR-Bank Bamberg-Forchheim eG fusionierten VR-Bank Bamberg eG hinterlegt haben, brauchen laut Mitteilung des Fachbereiches Abfallwirtschaft keine Änderung anzeigen. Die Umdeutung erfolgt in Kooperation mit dem Rechenzentrum des Kreditinstitutes, damit wird den betroffenen Kunden eine bequeme Lösungsfindung angeboten. Foto: LRA Bamberg

Landratsamt Bamberg

Änderungen bei der Annahme von Bauschutt an den Wertstoffhöfen ab April 2021

Geringere Abgabemenge – Sammlung künftig in zwei unterschiedlichen Qualitäten

Aufgrund diverser Probleme im Zusammenhang mit der Sammlung von Bauschutt auf den Wertstoffhöfen, hat der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg verschiedene Änderungen ab 1. April 2021 beschlossen.

Annahmemenge reduziert sich

Statt bisher 500 l (0,5 m³) beträgt die maximal mögliche Anlieferungsmenge an Bauschutt künftig noch 250 l (0,25 m³). Durch die Reduzierung soll erreicht werden, dass tatsächlich nur noch Bauschutt aus kleineren Reparatur- bzw. Umbaumaßnahmen zu den Wertstoffhöfen gebracht wird. Größere Mengen aus dem Gewerbe oder dem privaten Bereich müssen über entsprechende Unternehmen entsorgt werden. Deren Kontaktdaten sind bei der Abfallberatung des Landkreises erhältlich.

Die künftige Höchstabgabemenge ist auf jeden Fall einzuhalten und wird vor Ort kontrolliert. Bauschuttmengen, die die Grenze von 250 l übersteigen, müssen vom Anlieferer ohne Ausnahme wieder mitgenommen werden. In vielen anderen umliegenden Landkreisen wird Bauschutt an den Wertstoffhöfen entweder gar nicht oder nur gegen ein entsprechendes Entgelt angenommen. Damit wird deutlich, dass der Landkreis Bamberg trotz der künftigen Reduzierung immer noch eine vergleichsweise kundenfreundliche Regelung anbietet.

Aufgrund der bislang großzügigen Abgabemöglichkeit und den damit verbundenen stark gestiegenen jährlichen Bauschuttmen-



Um die neue maximale Bauschutt-Abgabemenge von 250 l zu veranschaulichen, wurden alle Wertstoffhöfe mit entsprechend großen Holzkisten ausgestattet. Darüber hinaus gehende Mengen werden nicht mehr angenommen. (Foto: Landratsamt Bamberg)

gen gibt es schon seit längerer Zeit verschiedene Probleme an den Wertstoffhöfen, z. B.:

- Bürger kommen regelmäßig über einen längeren Zeitraum, um insgesamt große Mengen Bauschutt aus Umbaumaßnahmen abzugeben und damit auf Kosten aller Gebührenzahler zu entsorgen. Beobachtungen haben gezeigt, dass teilweise am gleichen Tag verschiedene Wertstoffhöfe angefahren werden, um die eigentliche Abgaberegelung zu "umgehen". Dies ist jedoch nicht zulässig.
- Es wird versucht, mehrfach am Tag Bauschutt am gleichen Wertstoffhof abzugeben, mit der Begründung, dass an diesem Tag ein Fahrzeug oder ein Anhänger zur Verfügung steht.
- Gewerbebetriebe nutzen die Anliefermöglichkeit regelmäßig zur Entsorgung von größeren Bauschuttmengen und damit in einem Maße, das nicht im Verhältnis zu deren Abfallentsorgungsgebühren steht.
- Durch die Anlieferungen von größeren Bauschuttmengen kommt es immer wieder zu Staus auf dem Gelände der Einrichtungen, weil einzelne Kunden lange Zeit damit beschäftigt sind, Bauschutt von Anhängern in den Container zu schaufeln.

Sammlung künftig in zwei unterschiedlichen Qualitäten

Eine weitere Neuerung wird sein, dass der abzugebende Bauschutt künftig in zwei verschiedene Qualitäten, die in getrennten Containern angenommen werden, unterteilt wird. Dies ist erforderlich, um die Verwertungs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten des gesammelten Bauschutts zu verbessern. Folgende Differenzierung wird es geben:

Bauschutt der Kategorie I (gut verwertbarer Bauschutt), z. B. Beton, Ziegel, Mauersteine, Natursteine, ... Bauschutt der Kategorie II (nicht verwertbarer Bauschutt), z. B. Fliesen, Sanitärkeramik, Geschirr, Putz, ...

Die genaue Zuordnung erfolgt vor Ort, die Bauschuttcontainer sind entsprechend beschildert. Wie bisher sind auch weiterhin nachfolgend aufgeführte Stoffe von der Annahme als Bauschutt ausgeschlossen:

- Porenbetonsteine *
- · Schlacke *
- Platten oder Gegenstände aus Asbestzement *
- Gipskartonplatten, Gipsputz *
- Heraklit- bzw. Faserplatten *
- Steine mit Rußanhaftungen oder "Schwarzanstrichen" (z. B. Kaminsteine) *
- · verunreinigter Bauschutt (z. B. durch Kabelreste, Kunststoffe, Holz, Silikon)
- Boden / Erde

Die mit * gekennzeichneten Materialien können über die Deponie Gosberg (Tel. 09191 86-3710) oder - bei Kleinmengen gegen Gebühr an 7 der 11 Wertstoffhöfe (nicht in Viereth, Hallstadt, Oberhaid und Stegaurach) abgegeben werden. Nähere Informationen dazu sind bei der Abfallberatung erhältlich.

Der Fachbereich Abfallwirtschaft bittet die neuen Regelungen unbedingt zu beachten, damit auch in Zukunft eine Annahme von Bauschutt ohne Zusatzkosten an den Wertstoffhöfen möglich ist.

Bei allen Fragen zur Abfallwirtschaft steht die Abfallberatung unter den Telefonnummern 0951 85-706 oder -708 sowie via Mail unter abfallberatung@lra-ba.bayern.de gerne zur Verfügung.

VHS BAMBERG-LAND

Die VHS - Außenstelle Seußling bietet wieder, wie bekannt, Kurse an.

Montags: PILATES - Bauch, Beine, Po

Beginn: Montag, 12. April 2021 18.00 bis 19.00 Uhr 19.15 bis 20.15 Uhr

Donnerstags: YOGA

Beginn: Donnerstag, 15. April 2021 18.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstags: FUNCTIONAL FITNESS

19.15 bis 20.15 Uhr

Alle Kurse finden in der Pfarrscheune in Seußling statt!

Die 60 Minuten-Kurse kosten jetzt 3 Euro. Alle Teilnehmer bekommen das Hygienekonzept der VHS Bamberg-Land ausgehändigt. Jeder muss die Vorschriften beachten, da jeder Veranstalter für sich selbst verantwortlich ist.

Verbindliche Anmeldung bei:

Elisabeth und Heinrich Schubert Hauptstraße 76, 96146 Seußling, Telefon 09545 8476

Zuverlässige Reinigungskraft

für Praxis gesucht. 2x 2 Std./Woche nach Absprache

Hausarztpraxis Dr. Eckert

Hauptstraße 11 · 96155 Buttenheim · Tel. 09545 / 50516

Ihr Partner für:

stöcklein

Zeitlose Bäder

- Komplette Badsanierung
- Altersgerechte Bäder
- Klassisch und modern

Aktuellste Heizungstechnik

- Brennwertheizung Öl/Gas
- Pelletheizungen
- Scheitholzkessel
- Wasserführende Kaminöfen

Regenerative Energien

- Thermische Solaranlagen
- · Wärme-Pumpen
- Kosteniose Bedarfsanalyse

- Unser Service für Sie:
- Sanitär- und Heizungsreparaturarbeiten
- Rohrreinigung



heizung | bad | solar

egloffsteiner ring 48a 96146 altendorf telefon 09545|4435039 handy 0160|8417691 handy 0176|43042091 stoecklein.teubner@gmx.de







WE ARE BACK !!! Das Levi-Strauss-Museum öffnet wieder!

Der pandemiebedingte "Winterschlaf" des Levi-Strauss-Museums endet erfreulicherweise am Samstag, den 13. März 2021. Von diesem Tag an können gemäß der Hygienevorschriften und gegen Anmeldung wieder Besucher begrüßt werden (Voraussetzung ist, dass die Inzidenzen unter 100 bleiben).

Es erwarten die Gäste ab sofort einige Überraschungen: Die Dauerausstellung wurde im Dachgeschoß um die neue "Abteilung Jeans in Deutschland" erweitert. Hier erfahren Sie, wie sich die blaue Hose von der Nachkriegszeit bis heute in der Modeszene etablieren konnte, warum sie in der DDR als systemkritisch galt und welche jüngeren Entwicklungen, vor allem im Bereich Technik und Nachhaltigkeit, stattfanden.

Zusätzlich, besonders für größere Personengruppen, sind weiterhin unsere Livestream-Führungen mit AGIL buchbar.

Im Museumsshop wartet die neue Levi's Sommerkollektion auf Sie! Gegen Terminvereinbarung (Frau Sauer, Tel. 01512 0288927) oder im Rahmen eines Museumsbesuches ist ein entspanntes Shoppingerlebnis mit individueller Beratung möglich.

Wir – das Museums- und Shopteam – freuen uns, dass wir ab sofort wieder persönlich für Sie da sein dürfen!

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 11 bis 17 Uhr Telefon 09545 442602

Mail: levi-strauss-museum@buttenheim.de





BÜCHEREI



Alte Bücher – zum Entsorgen zu schade

Wir haben die Zeit, in der die Bücherei geschlossen ist, genutzt, um aus alten Büchern etwas Neues zu schaffen.

Solche und weitere Bastel-Ideen für Frühling und Ostern findet ihr auf folgenden Internetseiten:



https://www.lavendelblog.de/2020/03/diy-osterhasenanhaenger-aus-alten-buchseiten-basteln/

https://www.talu.de/upcycling-buecher/

https://www.geo.de/geolino/basteln/15040-thma-pappe-und-papier

https://natuerlichdeko.de/category/osterdeko/

https://archzine.net/feste/ostern/

Wir freuen uns, wenn wir euch bald wieder begrüßen dürfen.

Euer Bücherei-Team



SCHULNACHRICHTEN

Staatliche Realschule Hirschaid

Information zum Übertritt

Obwohl wir Ihnen unsere neuen, digital nach den neuesten Standards ausgerüsteten Klassenzimmer im Neubau gerne vor Ort vorstellen wollten, findet der Informationsabend der Realschule in Hirschaid in gewohnter Weise nicht statt. Stattdessen ist ein **virtueller Entdeckungsrundgang** auf der Homepage unter www.rs-hirschaid.de eingerichtet worden. Hier gibt es eine Informationsseite mit Materialien über das Schulprofil. Gerne stellen wir auch unsere neuen Räumlichkeiten vor: die Turnhallen, die Mensa sowie die Räume für die Ganztagesbetreuung.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter unter der Telefonnummer 09543 4437090 oder unter uebertritt@realschulehirschaid.org zur Verfügung.

Michael Arnold, Schulleiter

Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg

Willkommen in unserer Schulfamilie!

Online-Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Wirtschaftsschule

Da wir uns aufgrund der Corona Pandemie aktuell nicht persönlich begegnen können, lädt die Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg zu einer Online-Informationsveranstaltung ein. Schüler*innen und ihre Eltern erfahren hier alles Wissenswerte zum Übertritt sowie über die Ausbildung und die pädagogischen Schwerpunkte der Schulart Wirtschaftsschule. Anmeldungen zum Übertritt sind ab 8. März 2021 persönlich, telefonisch oder online möglich.

Die Registrierung für die Informationsveranstaltung – drei Termine stehen zur Auswahl – erfolgt über unsere Homepage: **www.wirtschaftsschule-bamberg.de** (Menü: Service – Infoveranstaltung 2021) oder über den Link:

https://www.wirtschaftsschule-bamberg.de/informationver-anstaltung-zum-uebertritt-an-die-graf-stauffenberg-wirt-schaftsschule/, oder QR-Code.

Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg

Das Dientzenhofer-Gymnasium informiert online

Der geplante allgemeine Infotag kann auch heuer coronabedingt nicht wie gewohnt stattfinden. Das Dientzenhofer-Gymnasium (Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachliches Gymnasium: 1. Fremdsprache Englisch; AbiBac; offene Ganztagsschule) stellt stattdessen alle notwendigen Informationen ab dem 11. März 2021 online (www.dg-info.de) zur Verfügung. Hierbei kann man sich einen Überblick über das pädagogische Konzept, die Stundentafel, das spezifische Profil mit der sportfreundlichen

5. Klasse und die weiteren Angebote wie Mittagsverpflegung und offene Ganztagsbetreuung verschaffen.

Sollte es die Situation zulassen, sprich: bei entsprechend verringertem Infektionsgeschehen, werden für interessierte Kinder und deren Eltern nach vorheriger Anmeldung in Kleinstgruppen Schulführungen vor Ort angeboten. Auch eine individuelle telefonische Beratung ist möglich (Telefon 0951 93239-0).

Die Anmeldungswoche ist in diesem Jahr vom 10. bis 14. Mai.

Ehrenbürg-Gymnasium Forchheim

Information zum Übertritt an das Ehrenbürg-Gymnasium

Leider kann coronabedingt kein Informationsabend zum Übertritt an das Ehrenbürg-Gymnasium stattfinden.

Stattdessen übermittelt die Schule sämtliche Informationen zum Übertritt über die Homepage

https://www.egf-online.de

Dort finden Sie unter **EGF-Aktuell** alle wichtigen Informationen zum Übertritt, zur Schulanmeldung und zu den Vorgaben zum Probeunterricht.

Außerdem können Sie sich auf der EGF-Homepage über die Lernbedingungen, Digitalisierung, Konzepte und Ziele der Schule informieren und einen Einblick in das Schulleben gewinnen. Auch ein virtueller Spaziergang durch das Schulhaus ist hier möglich.

Sollten Sie Fragen zum Übertritt ans Gymnasium und zum Probeunterricht haben, so steht Ihnen die Schulleitung des Ehrenbürg-Gymnasiums gerne in einem Telefongespräch zur Verfügung. Melden Sie sich dafür im Sekretariat unter 09191 7001-0 an und vereinbaren Sie einen individuellen Gesprächstermin.

OStD Karlheinz Schoofs Schulleiter

Herder-Gymnasium Forchheim

Virtuelle Informationsveranstaltung für zukünftige Fünftklässler am Herder-Gymnasium Forchheim

Damit Sie als Eltern und Ihre Kinder sich ohne Risiko über unser Gymnasium informieren können, bieten wir unsere Informationsveranstaltung am Freitag, 12. März ab 16 Uhr online an. Die Anmeldemodalitäten und viele weitere interessante Informationen über unsere Schule finden Sie auf unserer Homepage unter www.herder-forchheim.de.

Natürlich können Sie auch ab sofort einen individuellen Beratungstermin unter Tel. 09191 70990 vereinbaren.

Wir hoffen, dass es möglich ist, Sie im April zu einer Schulhausführung persönlich begrüßen zu dürfen. Die Termine für diese Führungen finden Sie nach den Osterferien auf unserer Homepage.

KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindertagesstätten Gunzendorf

Eine abenteuerliche Schatzsuche im Wald und Fasching zum Mitnehmen

Seit Corona ist alles anders, dies merken vor allem auch unsere Kinder. Mitten im Dezember, in der schönen Weihnachtszeit, mussten die Türen der Kindertagesstätten erneut für unbestimmte Zeit schließen. Die Jüngsten vermissten zunehmend ihre Freunde und das Spielen in ihren Gruppen. Aus diesem Grund ließen sich die ErzieherInnen des Schloss- und Waldkindergartens Gunzendorf etwas ganz Besonderes für ihre Kinder einfallen ... eine spannende Schatzsuche!

Informationen und Ablauf erhielten die Eltern über die Kindergarten-App auf ihre Handys. Die Schatzsuche selbst fand im Gunzendorfer Wald statt. Was die Kinder dafür brauchten: eine 10er Eierschachtel, die sie vorher mit einer Bastelvorlage bekleben und bemalen durften und natürlich wetterfeste Kleidung.

Start der Suche war der "Fuchsbau" im Waldkindergarten, wo man gleich mit der Suche nach dem ersten angegebenen Naturschatz "Bucheckern" loslegen durfte. Von dort aus erstreckte sich die Schatzsuche- gekennzeichnet über Stoffbänder an den Zweigen- über 10 Stationen, die jeweils mit einer Aufgabe verbunden waren. Nachdem die Kinder ihre Aufträge erfüllt hatten, erhielten sie als Belohnung einen "Naturschatz" (u. a. Nadelzweig, Moos, Rinde), den man in seiner Eierschachtel sammelte. So durften die Kinder mit ihren Eltern unter anderem Waldmaterial



suchen, um damit zu einem vorgegebenen Lied zu musizieren, aus Zweigen einen Turm bauen, mit verbundenen Augen verschiedene Gegenstände aus dem Wald erkennen oder Zapfen durch einen Holzstern werfen. Auch zum Verschnaufen gab es eine Station, an der die Eltern den Kindern eine spannende Geschichte vorlasen.

Ziel der Suche war die gefüllte Schatztruhe im "Eulennest" des Waldkindergartens, die nur durch einen gelösten Zahlencode geöffnet werden konnte.

Wir bedanken uns herzlich bei den ErzieherInnen des Schloss- und Waldkindergartens Gunzendorf für die tolle und abwechslungsreiche Aktion, die allen Kindern viel Spaß und Freude bereitet hat.

Auf Grund der Schließung des Kindergartens konnten die Kinder

Vielen Dank



Wir möchten uns ganz herzlich bei unserem Elternbeirat und auch bei der Sparkasse Buttenheim für die "PS Sparen" Spende herzlich bedanken.

Jede Gruppe hat sich ein paar tolle neue Sachen ausgesucht. Wir freuen uns total darüber, vorallem nach dem letzten Coronalockdown dürfen die Kinder jetzt mit dem tollen neuen Material spielen und haben richtig viel Spaß damit.

Vielen, vielen Dank !!!

Euer Kita-Team "Sonnenblume"

auch keinen Fasching in ihren Kindergartengruppen feiern. So ganz sollten die Kids aber auch nicht auf Luftschlangen und Konfettiregen verzichten, und so stellte der Elternbeirat für die Kleinen bunte Faschingstüten zusammen. Die Tüten befanden sich abholbereit in einer Kiste an der Eingangstür des Schlosskindergartens. Für jedes Kind gab es eine Vorlesegeschichte über den Raben der Fasching entdeckte und dafür seinen Wald mit Luftschlangen und Konfetti verschönerte. Zu der Geschichte gab es das passende Bastelmaterial: einen schwarzen Raben zum Ausschneiden, Konfetti, um den Raben auch schön bunt zu gestalten und natürlich Luftschlagen, um ihn und das eigene Kinderzimmer zu verzieren. Und damit der Boden an Fasching nicht zu sauber ist, gab es noch eine Bastelanleitung für eine Konfettikanone, inklusive Konfetti. Natürlich durften auch ein paar Kaubonbons nicht fehlen ...

Wir hoffen, dass viele bunte Faschingsraben die Fenster und Wände in der Faschingszeit verziert haben und die Kinder – trotz aller Einschränkungen – eine Menge Spaß und Freude hatten.

Wir hoffen und wünschen den Kindern, dass der Kindergarten nun längere Zeit öffnen darf und wieder etwas Normalität einkehrt.

Der Elternbeirat Gunzendorf









Hager Villa Familienstützpunkt und Nachbarschaftshilfe

Hauptstraße 60 · 96155 Buttenheim 09545 3598589 familienstuetzpunkt@buttenheim.de

Telefonsprechstunde des Familienstützpunktes mit Christine Brockard (Entwicklungsberatung)

Wünschen Sie sich mehr Sicherheit, mehr Ruhe, mehr Freude mit Ihrem Kind, ein entspanntes Miteinander und neue Kraft?

Ich begleite Sie in den ersten Lebensjahren ... (0 - 8 Jahre) Schlafen, Schreien, Füttern, Trotzen, Klammern, Unruhe, Prävention

Sprechen Sie mich an ... ich nehme mir Zeit für Sie!

Termin: 12. April 2021, ab 19.00 Uhr

Kostenlose Sprechstunden nur mit Voranmeldung unter info@christine-brockard.de

Christine Brockard

Dipl. Pädagogin IESK-Beraterin SAFE®-Mentorin Beraterin Emotionelle Erste Hilfe (EEH)



- Holzbau
- Dacheindeckung
- Innenausbau

Zimmerermeister: Alwin Engert www.zimmerei-engert.de

96155 Buttenheim Im Gewerbepark 6 Telefon (0 95 45) 44 52 72 Fax (0 95 45) 44 52 73

Kirchliche Nachrichten

Katholischer Seelsorgebereich Jura-Aisch

GOTTESDIENSTORDNUNG

Pfarrkirche St. Bartholomäus in Buttenheim Filialkirche Maria Königin des Friedens in Altendorf Filialkirche Hl. Anna in Dreuschendorf Filialkirche Herz Jesu in Ketschendorf

Samstag, 13. März

18.00 **ALTENDORF:**

Vorabendmesse

- + Richard Donhauser
- + Baptist Kohlmann und
- + Eltern Erna und Konrad Bauer
- zu Ehren des heiligen Josef
- + Lieberth und + Schweibold + Barbara und + Georg Göller

Sonntag, 14. März

4. Fastensonntag

10.00 **BUTTENHEIM:**

Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde

- + Eltern und + Brüder Büttel (Frankendorf)
- + Heinrich Breitfelder

- + Johann und + Margarete Kraus und
- + Josef und + Veronika Feierle

Dienstag, 16. März

BUTTENHEIM:

Wegegottesdienst in der Pfarrkirche

(bitte Kinderbibel mitbringen)

15.30 für die Erstkommunionkinder aus **Buttenheim**

17.30 für die Erstkommunionkinder aus Altendorf

Samstag, 20. März

Misereor-Kollekte / Fastenopfer der Kinder

Einkehrtag mit Pater Scheer im Bürgerhaus in Altendorf

(unter Vorbehalt des Infektionsgeschehens)

15.00 Kaffee

16.30 Vortrag: "Versöhnung finden"

18.00 **ALTENDORF**:

Vorabendmesse

- + Anna Götz zum Jahrtag
- + Barbara Schick
- + Sauer. + Krauß und + Forstner
- + Ritter, + Schirner und + Brandt

Sonntag, 21. März

5. Fastensonntag

Misereor-Kollekte / Fastenopfer der Kinder





Kirchliche Nachrichten

10.00 **BUTTENHEIM:**

Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde

- + Schrauder und + Limmer
- + Schlund und + Saffer
- + Wolfgang Popp

Dienstag, 23. März

BUTTENHEIM:

Wegegottesdienst in der Pfarrkirche

- 15.30 für die Erstkommunionkinder aus Buttenheim
- für die Erstkommunionkinder aus Altendorf 17.30

Samstag, 27. März

Kollekte für das Heilige Land

Altendorf: 18.00

Vorabendmesse

- + Friedolin Göller, + Manfred Secknus und + Angehörige
- + Ochs und + Höhlein und + Rolf Homann
- + Familien Friedrich und Wagner

Sonntag, 28. März

Palmsonntag

Kollekte für das Heilige Land

BUTTENHEIM:

Junge Familie sucht

Bauplatz oder Einfamilienhaus

in Buttenheim oder Ortsteil.

Angebote unter Chiffre 01-10-2021 an die CARO Druck & Verlag GmbH · info@carodruck.com

Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde mit Palmweihe und Palmprozession

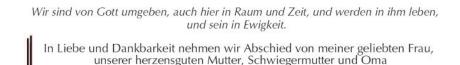
- 9.45 Treffen der Kinder und Erwachsene vor der St. Georgenbräu, anschl. Einzug mit Palmwedeln (unter Vorbehalt des Infektionsgeschehens)
- 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde
 - + Werner Helldorfer
- 14.00 KDFB-Kreuzwegandacht im Ottoheim (unter Vorbehalt des Infektionsgeschehens)

Dienstag, 30. März

BUTTENHEIM:

Wegegottesdienst in der Pfarrkirche

- 15.30 für die Erstkommunionkinder aus Buttenheim
- 17.30 für die Erstkommunionkinder aus Altendorf



Hannelore Gojowsky

* 09.01.1958

geb. Schütz

Du bist immer bei uns. Dein Mann Ulrich Deine Kinder Martin, Marina, Jochen und Anna mit Familien und allen Verwandten

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Seußling statt. Für alle Zeichen der Anteilnahme herzlichen Dank.











Am Friedhof 4 · 96114 Hirschaid und Hartmannstr. 25 · 91330 Eggolsheim Tel.: 09543/85 17 05 · Mobil: 0171/4 06 11 61 www.bestattungen-schmuck.de

BESTATTUNGSUNTERNEHMEN

Marianne Schmuck Inh. Sandra Schmuck

Kirchliche Nachrichten

Kuratie Gunzendorf

Samstag, 13. März

18.00 Vorabendmesse (Gunzendorf)

Sonntag, 21. März

10.00 Pfarrgottesdienst (Gunzendorf) 14.00 Kreuzweg (Gunzendorf)

Samstag, 27. März

18.00 Vorabendmesse mit Palmenweihe (Gunzendorf)
(Prozession entfällt)

Informationen und Veranstaltungen ...

Kontakt zum Pfarramt

Wer ein Anliegen hat, das nicht unter die Rubrik "hohe Priorität" bzw. "seelsorgerischer Notfall" fällt, möchte bitte die ausgewiesenen Amtszeiten beachten. Das Pfarramt ist in der Regel immer Dienstagnachmittag von 14 bis 16 Uhr und Donnerstagvormittag von 8.30 bis 10.30 Uhr besetzt (Tel. 09198 324). Nach Möglichkeit sind Anfragen per Email zu empfehlen. (st-paul.heiligenstadt@erzbistum-bamberg.de). Aktuelle Auskünfte und Informationen auf der Homepage der Pfarrei Heiligenstadt-Burggrub (https://www.pfarrei-heiligenstadt.de).

Tauffeiern

Aufgrund der bisherigen Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Covid-2 erfolgt die Vereinbarung von Taufterminen nach persönlicher Absprache über das Pfarramt. Weitere Informationen anhand der aktuellen Gottesdienstordnung.

Trauungen, Jubelfeiern, Jubiläen

Wer in der nächsten Zeit eine kirchliche Feier wünscht (z. B. Trauung, Jubelhochzeit, Jubiläum, ...), möchte sich bitte frühzeitig an das Katholische Pfarramt in Heiligenstadt wenden. Konkrete Planungen sind erst nach Absprache mit allen Beteiligten an einer Festivität sinnvoll.

Beerdigungen

Wer den Termin für eine Beerdigung vereinbaren möchte, wenn Herr Pfarrer Kaiser nicht persönlich vor Ort ist, kann sich an Herrn Mesner Bayer aus Gunzendorf wenden (Tel. 09545 8469). Herr Bayer hilft bei der Terminfindung bzw. stellt den Kontakt mit Herrn Pfarrer Kaiser her.

Messbestellung im Pfarrbüro (27.03., 19:00, GD)

Für genauere Informationen sei an der Stelle auf die aktuelle Ausgabe der Gottesdienstordnung verwiesen. Sie liegt an den Schriftenständen in den (Pfarr-)Kirchen auf.

Kath, Frauenbund Buttenheim

Osterkerzenverkauf

Der traditionelle Verkauf unserer selbstgestalteten Osterkerzen erfolgt auch heuer wieder, ab 13. März, bei

Marianne Hofmann, *schreiben & basteln*, Hauptstraße 11 in Buttenheim.

Eine kleine Auswahl an Kerzen steht zusätzlich in der Pfarrkirche bereit.

Der Erlös wird gespendet und kommt karitativen Zwecken zugute.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr Team vom Katholischen Frauenbund



Kirchliche Nachrichten

Feierabend -Gottesdienst

21. März 2021 18 Uhr Im Garten an der Matthäuskirche Buttenheim

"Kreuzweg -Hoffnungsweg"



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hirschaid-Buttenheim St.-Johannis-Str. 3, 96114 Hirschaid Tel: 09543-6388

Rechtsanwalt · Dipl.-Jur. Univ. MARTIN DÖRFLER

Allgemeinkanzlei

Streckfuß 3 · 96155 Buttenheim Telefon (0 95 45) 44 55 96-0 · Fax (0 95 45) 44 55 96-1

Termine nach Vereinbarung · Mandantenparkplätze im Hof

SAND

SAND · KIES · SUBSTRATE

Werk - 91330 Eggolsheim-Büg

Tel. 0 95 45 / 50 90 31 Fax 0 95 45 / 50 90 33

Verwaltung - 97342 Marktsteft

Tel. 0 93 32 / 14 42 Fax 0 93 32 / 46 09

Ihr Lieferant für:

- Kies in allen Körnungen von 0-8 bis 32-x
- Betonsand 0-2
- Mauersand
- Kabelsand / Feinsand 0-1
- Ackerboden, Mineralbeton, Splitt und Donaukies

Wir bilden aus (m/w/d)

- Berufskraftfahrer
- Aufbereitungsmechaniker

Evang.-luth. Pfarrgemeinde Hirschaid-Buttenheim

"Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht." Johannes 12, 24

Sonntag, 14. März

Lätare (Religionspädagoge Beyer)

9.00 Gottesdienst mit Abendmahl St. Johanniskirche Hirschaid

10.30 Gottesdienst

Laurentiuskirche Strullendorf

Kollekte: Kirchlicher Dienst an Frauen und Müttern

"Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele." Matthäus, 20,28

Sonntag, 21. März

Judika (Prädikant Süß)

9.00 Gottesdienst, Matthäuskirche Buttenheim

10.30 Gottesdienst, St. Johanniskirche Hirschaid

18.00 Feierabendgottesdienst

Thema: Kreuzweg - Hoffnungsweg Im Garten an der Matthäuskirche Buttenheim

Kollekte: Diakonisches Werk Bayern I

"Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben." Johannes 3,14.15

Sonntag, 28. März

Palmsonntag (Lektor Bär)

9.00 Gottesdienst, St. Johanniskirche Hirschaid

10.30 Gottesdienst, Laurentiuskirche Strullendorf Kollekte: Theologische Ausbildung in Bayern

Für Sie im Dienst:

1. Pfarrstelle: Pfarrer Eckhard H. Mattke

St.-Johannis-Str. 3, Hirschaid, Tel. 09543 6388

2. Pfarrstelle (0,5): derzeit nicht besetzt

Pfarramt-Öffnungszeiten (St. Johannis-Str. 3):

Mo. + Mi. + Do. 8.30 - 12.00 Uhr

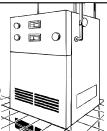
Pfarramtssekretärin: Frau Hintsche, Tel. 09543 6388

www.hirschaid-evangelisch.de

Ölfeuerungs-Kundendienst

Wartung aller Brennerfabrikate Störungsdienst auch Samstag/Sonntag Kostenlose und unverbindliche Beratung!

Standort Pettstadt Tel. (0 95 02) 84 52 oder Tel. (0 95 54) 5 05



Gesundheitsdienst

APOTHEKEN 🦸 DIENST

Freitag, 12. März

Gartenstadt-Apotheke, Bamberg St. Kilian-Apotheke, Hallstadt Apotheke im Globus, Forchheim

Samstag, 13. März

Linden-Apotheke, Buttenheim

Sonntag, 14. März

Luisen-Apotheke, Bamberg Apotheke am Klinikum, Forchheim

Montag, 15. März

Rosen-Apotheke, Bamberg Don-Bosco-Apotheke, Forchheim

Dienstag, 16. März

St. Hedwig-Apotheke, Bamberg Vitale Apotheke e.K. im Real Bamberg-Hafen

Easy-Apotheke, Forchheim

Mittwoch, 17. März

Medicon Apotheke, Bamberg Marien-Apotheke, Kirchehrenbach Markt-Apotheke, Heiligenstadt

Donnerstag, 18. März

Apotheke am Rathaus, Hirschaid Linden-Apotheke, Bamberg Kloster-Apotheke, Forchheim

Freitag, 19. März

Glocken-Apotheke, Strullendorf Vita-Apotheke, Bamberg Marien-Apotheke, Forchheim

Samstag, 20. März

Hainapotheke, Bamberg Vitale Apotheke e.K. im Ertl Bamberg-Hafen

St. Martins-Apotheke, Forchheim

Sonntag, 21. März

Franken-Apotheke, Bamberg Markt-Apotheke, Bischberg Don Bosco Apotheke, Eggolsheim/Neuses St. Georg Apotheke, Kunreuth Stadt Apotheke, Ebermannstadt

Montag, 22. März

Bären-Apotheke, Hirschaid-Sassanfahrt Franz-Ludwig-Apotheke, Bamberg Regnitz-Apotheke im E-Center Forchheim

Dienstag, 23. März

Süd-West-Apotheke, Bamberg Schützenweg-Apotheke, Forchheim

Mittwoch, 24. März

Ahorn-Apotheke, Bamberg Seehof-Apotheke, Memmelsdorf Stadt-Apotheke, Forchheim

Donnerstag, 25. März

Hubertus-Apotheke, Bamberg Schloss-Apotheke, Lisberg Kronen-Apotheke, Ebermannstadt Martin-Apotheke, Eggolsheim

Freitag, 26. März

Laurenzi-Apotheke, Bamberg West-Apotheke, Forchheim

Samstag, 27. März

Apotheke an der Sinfonie, Bamberg Franken-Apotheke, Hirschaid Apotheke im Hornschuch-Park Forchheim

Ärztlicher Notfalldienst

Unter der kostenlosen Servicerufnummer 116 117 wird der zuständige Bereitschaftsarzt vermittelt.

Kinderärztlicher Notdienst in Bamberg und Umgebenung

Welche/r Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die kostenlose Servicerufnummer 116 117.



Zahnärztlicher Notfalldienst

Behandlungszeitraum:

Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. Die allgemeinde Servicenummer lautet 0800 6649289.

Samstag/Sonntag, 13./14. März

Dr. Steffen Pfleger Hirschaid, St.-Mauritius-Str. 6 Joachim Teßmar Bamberg, Schlüsselbergerstr. 1 Winfried Kraus Forchheim, Bayreuther Str. 6a Telefon 09191 33935

Samstag/Sonntag, 20./21. März

Dr. Matthias Wagner Bamberg, Herzog-Max-Str. 9



GIFTNOTRUF MÜNCHEN

Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik
des Klinikums rechts der Isar —
Technische Universität München
Ismaninger Straße 22 · 81675 München
Telefon 089 19240 · Fax 089 41402467
Email: tox@lrz.tum.de
www.toxinfo.med.tum.de/inhalt/aiftnotrufmuenchen

Dr. Horst Schubert Hirschaid, Germanenstr. 5 Dr. Dr. Thomas Kühnel Forchheim, Hainbrunnenstr. 8 Telefon 09191 9757600

Tierärztlicher Notfalldienst

Notfalldienst bitte telefonisch erfragen!

Martina Glabasnia-Bittel Telefon 09545 202 Buttenheim, Buchenweg 6

Dr. Dresel Telefon 09543 41104 Hirschaid, Amlingstadter Straße

Bamberger Bereitschaftspraxis

im Klinikum am Bruderwald

Tel. 0951 7002070 / für Hausbesuche Tel. 116 117

Sprechzeiten ohne Terminvereinbarung:

- p	
Mo, Di, Do	19.00 - 21.00 Uhr
Mittwochs	16.00 - 21.00 Uhr
Freitags	16.00 - 21.00 Uhr
Samstags	9.00 - 21.00 Uhr
Sonntags	9.00 - 21.00 Uhr
Feiertags	9.00 - 21.00 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis Forchheim

Krankenhausstr. 8 (gegenüber des Klinikums Forchheim) Tel. 09191 979630 / für Hausbesuche Tel. 116 117

Sprechzeiten **ohne Terminvereinbarung**:

Mo, Di, Do	19.00 - 21.00 Uhr
Mittwochs	16.00 - 21.00 Uhr
Freitags	16.00 - 21.00 Uhr
Samstags	9.00 - 21.00 Uhr
Sonntags	9.00 - 21.00 Uhr
Feiertags	9.00 - 21.00 Uhr



Der Hospizverein Bamberg e.V. bietet Beratung zu den Möglichkeiten einer hospizlichen und palliativen Begleitung und Versorgung schwerstkranker,



sterbender und trauernder Menschen und ihrer Angehörigen in der vertrauten häuslichen Umgebung oder im Hospiz- und Palliativzentrum Bamberg. Informationen unter Telefon 0951 95 50 70.



Am Löhlein 7 · 96155 Buttenheim Tel. 09545 3098830 · info@ecofranken.de

www.ecofranken.de

Plakette fällig?

Jeden Donnerstag Nachmittag bei (Termine nach telefonischer Vereinbarung)



FIRMA SAFFER Technik+Service Frankendorf 20a 96155 Buttenheim Tel.: 09545/441325



Telefon 0 91 98 / 388 Mobil 0171 / 600 32 90

zimmerei-arnold@gmx.de www.arnold-bau-zimmerei.de

Dach komplett aus einer Hand:

Zimmer- und Dachdeckerarbeiten, Gerüstbau und Klempnerarbeiten, Holzhausbau

PHYSIOTHERAPIE PRIHODA



Lymphdrainage Massage Physiotherapie

Unsere Therapieangebote:

Physiotherapie/ Krankengymnastik Teil-/Ganzkörpermassage Lymphdrainage Beckenbodentraining Fango/Rotlicht/Heißluft Elektrotherapie Kiefergelenksbehandlung

Zusatzleistungen:

Aromaölmassage Fußreflexzonenmassage nach Hanne Marquardt Kinesiotaping Hot Stone Massage Indische Kopfmassage Craniosacrale Orthopädie Dorn-/Breuss-Therapie

Wir bieten auch Hausbesuche an.

Physiotherapie Prihoda

Am Bahnhof 3 (Gebäude Korb Friedrich) · 96146 Altendorf Telefon 0 95 45 / 4 45 11 30 www.physiotherapie-prihoda.de

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.



Immer für Sie da:

Caritas-Sozialstation Hirschaid

Bahnhofstraße 15 96114 Hirschaid

Tel. 09543 3330

www.caritas-landkreis-bamberg.de





SONSTIGES

Landratsamt Bamberg

Pfingstausstellung auf der Giechburg

Künstlerinnen und Künstler aus der Region können am 29. April 2021 wieder ihre Werke im Bergfried abgeben

Der Landkreis Bamberg veranstaltet - vorbehaltlich möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie - in diesem Jahr wieder seine traditionelle Pfingstausstellung auf der Giechburg. Von Pfingstsamstag, 22. Mai bis Sonntag, 27. Juni 2021 werden im Bergfried Gemälde, Skulpturen, Schnitzereien u. ä. heimischer Künstlerinnen und Künstler präsentiert.

Damit die Besucher auch dieses Jahr wieder ein breites Spektrum heimischer Kunst bewundern können, sind bereits heute alle Künstlerinnen und Künstler aus der Region Bamberg herzlich eingeladen, sich den Abgabetermin für ihre Werke vorzumerken, und zwar Donnerstag, 29. April 2021, 13 bis 19 Uhr, im Bergfried der Giechburg Scheßlitz.

Unter Einhaltung erforderlicher Corona-Schutzmaßnahmen kann es gegebenenfalls zu längeren Wartezeiten kommen.

Zu beachten sind in diesem Jahr auch geänderte Modalitäten bezüglich der Anmeldung zur Pfingstausstellung:

Um unnötig langen Kontakt während der Anlieferung zu vermeiden, ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare müssen bis spätestens 22. April 2021 per E-Mail bei Frau Martina Alt, martina.alt@lra-ba.bayern. de, Fax 0951 85-8622 oder per Post: Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, Frau Martina Alt, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, eingegangen sein.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, für jedes Werk ein Formular auszufüllen. Dieses kann auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-bamberg.de/ Bürgerinfo/Formulare-Broschüren unter der Rubrik "Kultur und Sport" abgerufen werden.

Am Anlieferungstag ist es dann ausreichend lediglich mit den Arbeiten auf die Giechburg zu kommen. Auf die Einhaltung entsprechender Schutz- und Hygienemaßnahme wird vorab schon einmal hingewiesen.

Für die Aussteller fallen keine Kosten an. Der Landkreis Bamberg übernimmt keine Haftung für die angelieferten Kunstwerke.

Je nach Andrang kann jeder Künstler bis zu vier Werke an-



Krankengymnastik/Massage Jürgen Knorr



Hartmannstraße 39 91330 Eggolsheim Tel 09545/70701

Krankengymnastik

- nach Dorn/Preuss
- neurophysiologisch

Krankengymnastik an Geräten

- zum Muskelaufbau/Reha stehen Ihnen 15 verschiedene Rehageräte zur Verfügung

Extensionen Hausbesuche

Massagen

- manipulativ nach Therre
- Sportmassagen

Lymphdrainage/KPE Naturmoor

Naturlehm (kalt o. warm) Elektrotherapie Ultraschall

Natureisanwendung (-20°C)

Der "MARKTANZEIGER" ist das Amtsblatt für die Marktgemeinde Buttenheim mit den Gemeindeteilen Dreuschendorf, Frankendorf, Gunzendorf, Hochstall, Kälberberg, Ketschendorf, Stackendorf, Tiefenhöchstadt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister, für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Autors wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt der Verlag keine Haftung, auch dann nicht, wenn dadurch irgendwelche Folgeschäden für den Verein bzw. Schreiber entstehen sollten.

Markt Buttenheim

verantwortlich: 1. Bürgermeister Michael Karmann Hauptstraße 15 · 96155 Buttenheim

Layout und Druck:

CARO Druck & Verlag GmbH, HRB Bamberg 2160 Geschäftsführender Gesellschafter: Markus Metzner Hinterm Herrn 9 · 96129 Strullendorf Telefon 09543 40600 · Telefax 09543 40601 e-mail: info@carodruck.com

Anzeigenannahme: 09543 40600

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

Anzeigenpreise: Preisliste 2017, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts anderes ergibt.

Darunter fallen auch alle Anzeigen, deren Gestaltung vom Verlag übernommen wurde. Jede Verwertung ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme

Gerichtsstand ist Bamberg.

Wir drucken der Umwelt zuliebe auf Recyclingpapier, aus 100 % Altpapier.



melden und abgeben. Auf der Rückseite bzw. Unterseite aller Objekte sollten Titel, Technik, Name und Anschrift vermerkt werden. Die Bilder müssen in hängefertigen Zustand, d. h. fest gerahmt und mit Hängeöse versehen eingereicht werden. Rahmenlose Glasbildträger können wegen der Bruchgefahr leider nicht angenommen werden.

Die Kunstwerke werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes nach Möglichkeit ausgestellt, jedoch behält sich der Veranstalter die Entscheidung über die Präsentation im Einzelfall vor.

Weitere Informationen erhalten interessierte Künstlerinnen und Künstler im Landratsamt Bamberg. Ansprechpartnerin ist Martina Alt, Telefon 0951 85-622, E-Mail: martina.alt@lraba.bayern.de.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Umsetzungsphase am DG beginnt

Landrat Johann Kalb: "Wir wechseln von der Partizipationsphase in die erste Phase der Umsetzung für den Neubau des Dientzenhofer-Gymnasiums"

"Das ist eine Premiere bei der Planung unserer Schulen: Die Schulfamilie hat sich in einem sehr detaillierten Partizipationsprozess – begleitet durch ein Architekturbüro – Gedanken darüber gemacht, wie die Schule der Zukunft aussehen soll. - Schule ist nicht mehr nur Lern-, sondern Lebensraum." Mit diesen Worten ordnete Landrat Johann Kalb im Zweckverband Gymnasien die sogenannte Phase 0 am Dientzenhofer-Gymnasium ein, die in eine quantitative und qualitative Raumplanung mündete.

NACHRUF

Die Freiwillige Feuerwehr Dreuschendorf trauert um ihren jahrelangen Kommandanten Otto Rascher.

Otto trat im Jahr 1968 im Alter von 18 Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Dreuschendorf bei. Dort begleitete er im Zeitraum von 1971 bis 1981 das Amt des stellvertretenden Kommandanten. Im Jahr 1981 wurde er dann zum 1. Kommandanten gewählt. Dieses Amt führte er 33 Jahre bis 2004 mit Herz und Hingabe aus.



In diesem Zeitraum wurde auch die Jugendfeuerwehr unter der Federführung von Otto im Jahr 2000 ins Leben gerufen. Ihm war es gegeben, diese Altersgruppe zu motivieren und er führte die Jugendlichen mit großem Engagement an die Aufgaben und Pflichten für den aktiven Dienst in der Feuerwehr heran. Der reibungslose Umzug vom alten ins neue Gerätehaus und die Gestaltung sowohl der Halle als auch des Schulungsraumes war nur mit Otto's tatkräftiger Unterstützung möglich.

Auch nach seiner Zeit als Kommandant war Otto immer für die Feuerwehr da. So sprang er – als wäre es selbstverständlich – im Jahr 2010 nochmals für ein Jahr als Stellvertretender Kommandant ein.

Nach seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst war Otto immer mit Rat und Tat für die Feuerwehr da.

Bei der Gründung der Kinderfeuerwehr "Löschzwerge" war Otto ebenfalls maßgeblich beteiligt. Ihm war auch hier die nötige Empathie gegeben und er konnte mit seinem ansteckenden Eifer die Kinder für die Feuerwehr begeistern.

Voller Dank blickt die Freiwillige Feuerwehr Dreuschendorf auf Otto's jahrelangen unermüdlichen Einsatz zurück. Die Freiwillige Feuerwehr Dreuschendorf bekundet ihr herzlichstes Beileid an seine Frau Angelika und seine Kinder Kathrin und Christopher mit ihren Familien.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seine Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dreuschendorf

Stefan Hofmann, 1. Kommandant

Christoph Schumm, 2. Kommandant



Sie wünschen eine individuelle und familiäre Pflege in Ihrem häuslichen Umfeld?

Telefon: 09543 440934 info@mobile-pflege-hirschaid.de www.mobile-pflege-hirschaid.de



"Heute geben wir den Startschuss für den grundlegenden Neubau unseres Dientzenhofer-Gymnasiums", so der Landrat weiter. Das Gremium beschloss einstimmig, in die Umsetzungsplanung einzutreten: Jetzt soll ermittelt werden, wie am Standort die Bauphase umgesetzt werden kann. "Schon heute kann man abschätzen, dass eine logistische Meisterleistung nötig werden wird, um im laufenden Betrieb neu zu bauen."

Zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien waren am Donnerstag auch die Fraktionsvorsitzenden von Stadt und Landkreis Bamberg, alle Schulleiter der weiterführenden Schulen in Bamberg und die Schulfamilie eingeladen.

Susanne Hofmann und Milena Monssen vom Büro "die Baupiloten - Architektur" skizzierten die Ergebnisse der Studie, die mit Schülern, Lehrern und Eltern erarbeitet wurde. "Wir haben das Dientzenhofer-Gymnasium als sehr inspirierende Schule kennengelernt." Dabei ist insbesondere darauf eingegangen worden, wie die Bedürfnisse der Schule in der Zukunft aussehen. Sie soll eine abwechslungsreiche Umgebung ebenso wie konzentriertes Lernen ermöglichen. Sie soll Lerngemeinschaften anbieten, die jeder Stufe angepasst sind. "In der Unterstufe ist angeleitetes, begleitetes Lernen stärker ausgeprägt als in den folgenden Stufen."

"Es wurde ganz viel von dem umgesetzt, was wir uns vorgestellt haben", unterstrich der stellvertretende Leiter des Dientzenhofer-Gymnasiums, Stefan Wenker. "Wir sind sehr froh über den Prozess und freuen uns, dass wir uns hier einbringen konnten." Ein großer Wunsch der Schulfamilie sei ein großer Raum für Veranstaltungen.

"Wir haben ganz bewusst den zukünftigen Nutzer der Schule sehr intensiv eingebunden, wie Schule an diesem Standort aussehen kann", so der Finanzreferent der Stadt Bamberg, Bertram Felix. Das sei auch sehr wichtig, weil Stadt und Landkreis einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag für das Projekt aufwenden werden. In der nun anstehenden Umsetzungsphase werden der konkrete Bauablauf und der parallel laufende Schulbetrieb geplant. "Wir wollen keine unbezahlbaren Containerdörfer."

Die Ergebnisse des Partizipationsprozesses sind zusammengefasst in einem quantitativen und qualitativen Raumprogramm. "Wie man hier die grundlegende Neugestaltung einer Schule angeht, ist beispielgebend", dankten Landrat Johann Kalb und Bürgermeister Jonas Glüsenkamp allen, die sich in den Partizipationsprozess eingebracht hatten.

K Kredel Baustoffe

Perfektion in Service

NEU im Sortiment

GASTRO-GRILLKOHLE -

Superqualität aus Buchenholz

- POOLCHEMIE -

von der Fa. Watermann

Große Auswahl an Granitmaterial am Lager Blumenerde, Pflanzenerde, Rindenmulch, Rasensamen und Rasendünger

Ihr Baustoffhändler in der Region

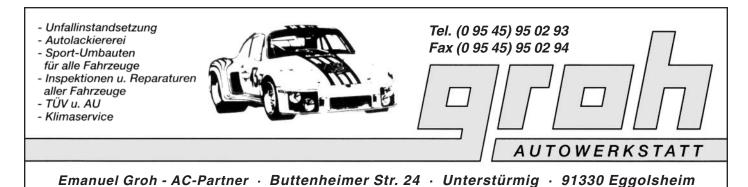
Am Binsig 6 • 91352 Schlammersdorf Tel.: 0 95 45 - 3 59 92 44 • Fax: 0 95 45 - 3 59 92 46 post@kredel-baustoffe.de • www.kredel-baustoffe.de



Samen und Zwiebeln

Gemüsepflanzen 0,20€ Kräuter in vielen Sorten





Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Aktionstag für Jungen und Mädchen

Girls' Day und Boys' Day am 22. April 2021

Die bundesweiten Aktionstage Girls' und Boys' Day laden am 22. April 2021 wieder zum Entdecken und Ausprobieren ein, nachdem sie im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen mussten. Mädchen und Jungen ab der 5. Klasse in Stadt und Landkreis Bamberg können sich bei zahlreichen Betrieben und Einrichtungen für ein Schnupperpraktikum anmelden. In diesem Jahr finden die Aktionstage unter etwas anderen Bedingungen statt – digitale Angebote bieten einen virtuellen Einblick und Vor-Ort-Projekte unterliegen einem abgestimmten Hygienekonzept.

Am 22. April erhalten Schülerinnen beim Girls'Day – Mädchen Zukunftstag die Gelegenheit, Berufe kennenzulernen, in denen bislang nur wenige Frauen arbeiten: Beispielsweise als Dachdeckerin, Zerspannungsmechanikerin oder Zimmerin. Gleichzeitig findet der Boys'Day – Jungen-Zukunftstag statt. Hier können Schüler in Berufsfeldern mit einem geringen Männeranteil erfahren, wie es zum Beispiel ist, in einer Apotheke, einem Seniorenwohnpark oder der Stadtbücherei zu arbeiten.

Mitmachen beim Girls' und Boys'Day ist ganz einfach ...

... Schülerinnen klicken unter https://www.girls-day.de/ auf den Button "Radar" und können gezielt in Bamberg und Umgebung nach geeigneten Betrieben suchen.

... Schüler besuchen die Seite https://www.boys-day.de/ und gelangen durch Anklicken des Buttons "Radar" zu den regionalen Einrichtungen, die sich am Boys'Day beteiligen.

Die Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Landkreis Bamberg freuen sich auf zahlreiche Anmeldungen.

Kontakt:

Gleichstellungsstelle am Landratsamt Bamberg Frau Stefanie Schuhmann Tel. 0951 85-197, stefanie.schuhmann@lra-ba.bayern.de

Gleichstellungsstelle der Stadt Bamberg Frau Yvonne Rüttger Tel. 0951 87-1446, yvonne.ruettger@stadt.bamberg.de

Flussparadies Franken

Radgenuss am Fluss in Neuauflage

Auf dem RegnitzRadweg zum regionalen Entdecker werden Bamberg. Selten wurden so viele Fahrräder verkauft wie im vergangenen Jahr: Der Drahtesel erfährt nicht nur in Zeiten des Lockdowns einen neuen Trend. Warum nicht diesem Trend folgen und auf dem RegnitzRadweg die Region zwischen Nürnberg und Bamberg erkunden? Dieser bietet ein vielfältiges Erlebnis der besonderen Art, von Wasserrädern über regionale Spezialitäten frisch vom Feld bis hin zu ökologisch einzigartigen Sandlebensräumen.

Die aktuelle Neuauflage der Broschüre des RegnitzRadweges erläutert die Route der, zum Rundweg kombinierbaren, beiden Varianten der Streckenführung und hebt die Besonderheiten der Region hervor. Sowohl die 73 Kilometer lange Kanal- als auch die gut 10 Kilometer längere Talroute laden zum Entdecken, Kennenlernen und Genießen ein. Ob in den Städtehöhepunkten Nürnberg, Fürth, Erlangen, Forchheim und Bamberg oder den kleineren Ortschaften, zahlreiche Museen, Parks und Gärten, und historische Besonderheiten warten darauf, erkundet zu werden. Wer zwischendurch von Hunger oder Durst gepackt wird, hat unzählige Möglichkeiten, die kulinarischen Besonderheiten Frankens auszuprobieren: Ob Bier, Fisch oder Gemüse der Direktvermarkter -Genuss wird auf alle Fälle großgeschrieben. Für diejenigen, die nicht genug vom Fahrrad bekommen, bieten die angrenzenden Radwege eine optimale Möglichkeit der Tour-Verlängerung.



Überarbeitet wurde die Broschüre durch das Flussparadies Franken in Kooperation mit dem Tourismusverband Franken und mit Unterstützung der Kommunen, der Tourist-Informationen sowie weiterer Partner.

Erhältlich ist sie über die Internetseite www.regnitzradweg.de oder bei, entlang des Weges liegenden, Gemeinden und Tourist-Informationen.

Landratsamt Bamberg

Kreisstraßen bekommen neuen Belag

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss des Landkreises Bamberg gab am Montagnachmittag unter Vorsitz von Landrat Johann Kalb grünes Licht für die Verstärkung des Oberbaues der Kreisstraßen BA 1 und BA 6 von Roth über Windischletten nach Scheßlitz. Die Kosten sind auf knapp eine Million Euro veranschlagt.

In nichtöffentlicher Sitzung vergab das Gremium Aufträge für drei Gewerke für die Zweifachturnhalle mit Mensa in Schesslitz: Die Fliesen- und Plattenarbeiten werden für 129.260 Euro von der Firma Fliesen Röhlich aus Wendelstein durchgeführt. Die Malerarbeiten wurden Für 54.235 Euro an die Firma Hirsch aus München vergeben. Mit 913.274 Euro werden die Außenanlagen an die Firma John, Hallstadt, vergeben.

Landratsamt Bamberg

Transfergesellschaft für Michelinbeschäftigte startet zum 1. Mai 2021

In der jüngsten Sitzung der "Task Force Michelin" informierten sich Landrat Johann Kalb und Hallstadts Bürgermeister Thomas Söder u. a. über die Zukunftsperspektiven der Michelin-Beschäftigten.

Am 25. September 2019 hatte Michelin die Standortschließung angekündigt, am 17. Dezember 2020 lief der letzte Reifen vom Band. Von ursprünglich 858 Mitarbeitern werden bis Dezember 2022 noch 65 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für verbleibende Aktivitäten für Michelin bis Ende 2022 tätig



Wasserschöpfrad bei Möhrendorf. Diese werden traditionell im Mai aufgebaut. (Quelle: Markus Hammrich/Tourismusverband Franken)

sein. Eine Vielzahl von Mitarbeitern hat die Möglichkeit von Aufhebungsverträgen angenommen oder sich für betriebsbedingte Kündigungen entschieden.

Seit Sommer 2020 haben die Beschäftigten im Rahmen des Projekts "My Future" die Möglichkeit, sich zusammen mit der Firma stg-Newplacement GmbH in Workshops und Einzelberatungen fit für die berufliche Neuorientierung zu machen und bei Bedarf auch Weiterbildungen zu planen. 277 Mitarbeiter haben noch während ihres laufenden Arbeitsvertrags mit Michelin von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Trotz Corona und anhaltendem Lockdown haben inzwischen auf diese Weise auch schon etliche Teilnehmer einen neuen Arbeitgeber gefunden.

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Bamberg steht stg dabei unterstützend zur Seite und stellt u. a. Kontakte zu Unternehmen in der Region her. Diese Bemühungen wurden durchweg positiv aufgenommen. Bereits jetzt sind rund 35 Firmen auf stg zugekommen, um ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Michelin-Mitarbeitern deutlich zu machen. Zahlreiche Lebensläufe von Teilnehmern aus dem "My Future"-Projekt wurden daraufhin mit Zustimmung der Bewerber an die Betriebe weitergeleitet und somit die Grundlage für neue Arbeitsverträge geschaffen. 275 Mitarbeiter haben sich zudem für die Transfergesellschaft der stg entschieden, die ab 1. Mai 2021 beginnen wird. Dort erhalten sie weitere kompetente Unterstützung, eine neue Beschäftigung zu finden und können etwa ohne großen bürokratischen





Aufwand Praktika absolvieren oder die Zeit für intensivere Qualifizierungsmaßnahmen nutzen. Die Transfergesellschaft stimmt sich dabei eng mit der Agentur für Arbeit ab, um den Mitarbeitern die bestmögliche Unterstützung zu geben und sie optimal auf die Anforderungen des neuen Arbeitgebers vorzubereiten. Interessierte Unternehmen können Stellenangebote an die Transfergesellschaft unter der Email j.hoch.ext@stgmitarbeiterberater.de senden.

Landratsamt Bamberg

Langjährige Ehrenamtliche – Vorschläge gesucht!

Anregungen zur Ehrung von Ehrenamtlichen können ab sofort am Landratsamt eingereicht werden.

Ehrenamtliche sollen für ihr 20- bzw. 10-jähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik zum Wohle des Landkreises ausgezeichnet werden – das hat der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Bamberg vor Jahren beschlossen. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Landratsamt Bamberg ab sofort wieder Vorschläge für zu Ehrende entgegen. Vorschlagsberechtigt sind neben Landrat, Bürgermeister und Mitglieder des Kreistages auch der BLSV, der Bayerischen Sport-



schützenbund sowie der Bayerischen Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen und sozialen Bereich sind es die Vorsitzenden der Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2021 beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, eingereicht werden. Entsprechende Formulare können im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen abgerufen werden. Für weitere Informationen steht Martina Alt (Tel. 0951 85-622) gerne zur Verfügung.



Achim Holschuh GmbH

Dickenau 1 · 96155 Stackendorf

Tel. 0 95 45 / 5 01 29 Fax 0 95 45 / 5 07 45

E-Mail: holschuhachim@gmx.de

- ◆ Baugrubenaushub
- ◆ Gartenanlegung
- Hof- und Hangbefestigung
- ◆ Lieferung von Humus Schotter Kies
 - Sand Auffüllmaterial usw.
- ◆ Lieferung von Schüttgütern
- ◆ Eigene LKWs Bagger
- ◆ Setzen von Steinkörben (Gabione)
- Setzen von Regenr
 ückhaltebecken in verschiedenen Gr
 ößen



Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Vorbereitung auf kostenlose Schnelltests

Stadt und Landkreis Bamberg warten auf Lieferungen

Bamberg – Heute tagte die Koordinierungsgruppe Corona von Stadt und Landkreis Bamberg unter der Leitung von Zweitem Bürgermeister Jonas Glüsenkamp und Landrat Johann Kalb. Themen waren unter anderem die aktuelle Situation in den Alten- und Pflegeheimen, die Impfungen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern und die Frage nach kostenlosen Schnelltests.

Zu den von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn angekündigten kostenlosen Schnelltests gibt es aktuell zahlreiche Fragen von Bürgerinnen und Bürgern. Sowohl die Stadt, als auch der Landkreis Bamberg warten derzeit allerdings noch auf die Lieferungen der angekündigten Tests. Sobald eine Lieferung der Schnelltests absehbar ist, werden alle wichtigen Informationen kommuniziert.

Gute Nachrichten gibt es aus den Alten- und Pflegeheimen: Dort ist die Situation derzeit stabil und es gibt keine neuen Corona-Ausbrüche.

Am vergangenen Wochenende hat das Impfzentrum Bamberg außerdem mit den Impfungen von etwa 500 Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften begonnen. Am kommenden Wochenende soll es damit weitergehen: Es sind insgesamt 700 Impfungen geplant.

Insgesamt bezeichnete Dr. Susanne Paulmann, Leiterin des Gesundheitsamtes, die Infektionslage für Stadt und Landkreis Bamberg aktuell als stabil. Besorgniserregend sei jedoch das Ansteckungsgeschehen in östlichen Landkreisen Richtung Tschechien wegen der hohen Verbreitung an Mutationen, vor allem der britischen Variante. Diese hat dort einen Anteil von bis zu 80 Prozent an der Gesamtzahl der Infektionen.

Landratsamt Bamberg

Dezentrales Impfen startet

"Wir impfen jetzt auch in der Fläche", so Landrat Johann Kalb, "das ist ein Zwischenschritt bis zur Impfung durch die Hausärzte."

Bamberg - In der kommenden Woche startet die dezentralen Impftermine. Darüber informierte Landrat Johann Kalb in der Führungsgruppe Katastrophenschutz am Freitag. "Wir impfen jetzt auch in der Fläche. Damit tragen wir der Situation der Menschen in unserem Flächenlandkreis Rechnung und erhöhen die Impfbereitschaft", so Landrat Johann Kalb, "das ist ein Zwischenschritt bis zur Impfung durch die Hausärzte." Am 1. März hatte Dr. Tobias Pfaffendorf von der Sozialstiftung Bamberg den Bürgermeistern der Landkreisgemeinden das Konzept dezentraler Impftermine in sechs Sprengeln vorgestellt und um Unterstützung durch die Gemeinden geworben.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

7-Tage-Inzidenz weiter unter 100 – Impfungen für Kita-Personal und Lehrkräfte beginnen

Stabile Impfstoffversorgung ermöglicht Planung dezentraler Impftermine und ca. 1.700 Corona-Impfungen pro Woche

Der gemeinsame Krisenstab von Stadt und Landkreis Bamberg hat sich in seiner Sitzung am 2. März vor allem mit dem Infektionsverlauf in Stadt und Landkreis Bamberg und der Erweiterung der Impfkapazitäten befasst. Erfreulich seien der leicht fallende Verlauf des Infektionsgeschehens und die geplanten Impfungen von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern mit AstraZeneca-Impfstoff. Bürgermeister Glüsen-



Junge Familie sucht Bauplatz

in Buttenheim, Gunzendorf oder Altendorf!

Kontakt unter 0160 97992176

kamp machte gleich zu Beginn deutlich: "Es ist ein großer Gewinn, dass Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer nun in der Prio-Gruppe 2 geimpft werden können, denn der Impfstoff von AstraZeneca bietet einen nahezu hundertprozentigen Schutz gegen schwere und tödliche Verläufe einer Corona-Erkrankung." Positiv sei auch, dass der erste dezentrale Impftermin in einer Landkreisgemeinde bereits in der nächsten Woche stattfinden solle.

Auch wenn der Februar weniger Tage habe als der Januar, so seien die gemeldeten Neuinfektionen gegenüber dem Vormonat rückläufig. Insgesamt so hieß es, sei das Infektionsgeschehen in Heimen und Gemeinschaftsunterkünften ruhig bzw. am Abklingen, so dass die 138 neuen Infektionsfälle der vergangenen Woche zu 60 Prozent auf Einzelpersonen und 26 Prozent auf Haushalte zurückzuführen seien. "Das sonnige milde Frühlingswetter darf uns deshalb nicht davon abhalten, weiterhin verantwortungsvoll miteinander umzugehen: Abstand halten, Lüften, Maske tragen und Menschenansammlungen meiden", daran erinnerte Dr. Susanne Paulmann, Leiterin des Fachbereichs Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg. Der Vertreter der Bamberger Polizei im Krisenstab wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weiterhin alle Verstöße gegen die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in den ausgewiesenen Bereichen der Bamberger Innenstadt streng mit Anzeigen geahndet würden. Diese könnten Geldbußen von 250 bis 500 Euro nach sich ziehen.

Dr. Tobias Pfaffendorf von der Sozialstiftung Bamberg berichtete, dass die Planungen für das dezentrale Impfen in den definierten sechs Sprengeln im Landkreis Bamberg auf Hochtouren liefen. Bereits nächste Woche könnte es den ersten Impftag im Landkreis geben. Ziel des dezentralen Impfens ist es, den Impfstoff möglichst zu den Menschen zu bringen. Die Kapazität des gemeinsamen Impfzentrums von Stadt und Landkreis Bamberg kann dadurch deutlich erweitert werden. Es sei zu erwarten, dass die Liefermengen steigen werden, so dass auch die täglichen Impfzahlen mit dem zusätzlichen dezentralen Konzept weiter erhöht werden könnten. Landrat Kalb begrüßte diese Entwicklung: "Es wird in den sechs Sprengeln Koordinatoren geben, die zusammen mit dem Impfzentrum die Impftermine in unseren Landkreisgemeinden vorbereiten. Wir kommen mit dem Impfstoff zu den Menschen vor Ort."

Zudem ginge laut Dr. Pfaffendorf die Koordination mit den Hausärzteverbänden für die Impfungen von bettlägerigen Patienten in deren Zuhause konstruktiv voran. Hier hätten weitergehende Studien des Herstellers Biontech-Pfizer gezeigt, dass sowohl ein vorsichtiger Transport als auch die Entnahme von Einzeldosen nun gesichert möglich seien. Ein möglicher Start für Impfungen von über 80-jährigen zuhause könnte schon Anfang April möglich sein.



Landratsamt Bamberg

Einzelhandel in Stadt und Landkreis ab heute wieder offen

Bamberg - Die Geschäfte in Stadt und Landkreis Bamberg dürfen ab heute wieder öffnen, nachdem der Freistaat Bayern am Sonntag für beide Kreisverwaltungen die für Lockerungen relevanten Inzidenzwerte von unter 50 festgestellt hat. Erlaubt sind ein Kunde pro 10 Quadratmetern bis 800 Quadratmeter Verkaufsfläche, bei größeren Verkaufsflächen ein Kunde pro 20 Quadratmeter.

Öffnen können mit dieser Feststellung des Inzidenzwertes auch Museen, Galerien, botanische und zoologische Gärten sowie Gedenkstätten. Ferner ist kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (maximal 10 Personen) im Außenbereich und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich erlaubt.

In der Stadt Bamberg lag und liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert gestern und heute unter 50. Für den Landkreis war dies am Samstag und Sonntag der Fall. Am heutigen Montag ist dieser Wert im Kreis von 50 wieder knapp überschritten. Sollte er in einer Kreisverwaltungsbehörde drei Tage über 50 liegen, muss die Behörde dies feststellen und die Lockerungen wieder rückgängig machen.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Kitas und Schulen bleiben offen

Bamberg - Die Inzidenzwerte von Stadt und Landkreis Bamberg ermöglichen es, dass der Betrieb von Kindertagesstätten, Grund- und Förderschulen zu Beginn der kommenden Woche fortgeführt werden kann. Das war ein Ergebnis der Sitzung der Führungsgruppe Katastrophenschutz am Freitag unter der Leitung von Landrat Johann Kalb und Bürgermeister Jonas Glüsenkamp.

Am Samstag, 6. März, startet die Impfung mit den ersten rund 500 Erziehern und Lehrern von Kindertagesstätten, Grundund Förderschulen (Prio-Gruppe 2) mit dem bis dato nur für unter 65-Jährige zugelassenen Impfstoff von AstraZeneca. Sobald dieser auch für ältere Personen zugelassen wird, wird auch dieser Impfstoff priorisiert für die Gruppe 1 eingesetzt.

Zum Thema Schnelltests lagen der gemeinsamen Koordinierungsgruppe von Stadt und Landkreis Bamberg noch keine detaillierten Informationen zum Zeitpunkt oder zur Anzahl der von Bund und Land bereitgestellten Tests vor. Deshalb kann ein Konzept dafür erst in der kommenden Woche erarbeitet werden. Bis dahin bleibt es bei den vorhandenen (zum Teil kostenpflichtigen) Testmöglichkeiten.

Stadt Bamberg / Landratsamt Bamberg

Energiemesse muss erneut abgesagt werden

Die Corona-Pandemie sorgt dafür, dass auch in diesem Jahr die Energiemesse der Klima- und Energieagentur Bamberg nicht stattfinden kann. Bereits 2020 musste die Energiemesse abgesagt werden. Sie sollte am Sonntag, 2. Mai 2021, auf dem Memmelsdorfer Bauhof nachgeholt werden. Doch die Veranstaltung muss leider ausfallen.

"Wir sind enttäuscht, dass die Umstände uns erneut darin hindern, die Energiemesse zu veranstalten" bedauerte der Ge-

Georg Eckert Josefstraße 23 96129 Zeegendorf Tel. (0 95 05) 86 66 Fax (0 95 05) 80 45 35 Mobil (01 73) 9 89 19 66 E-Mail g.u.m.eckert@gmx.de Fenster Haustüren Rollladen Innentüren

schäftsführer der Klima- und Energieagentur Bamberg, Jonas Glüsenkamp, die Entscheidung. "Doch der direkte Austausch von Ausstellern und Besuchern auf einer Messe ist derzeit nicht vertretbar." Zwar wisse man nicht, wie sich die Corona-Lage in drei Monaten darstellen werde, doch bräuchten Veranstalter wie Aussteller für die Organisation und Vorbereitung Planungssicherheit. "Diese ist im Moment einfach nicht gegeben", so der Zweite Bürgermeister der Stadt Bamberg. Die 10. Auflage der Messe müsse daher erneut verschoben werden. "Einen neuen Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben."

Infos zu Thema Bauen und Energiesparen finden Sie www.klimaallianz-bamberg.de

Landvolkshochschule / Ökologische Land-Akademie Feuerstein

Onlinekurs: Dinkel-Basenfasten nach Hildegard von Bingen, vom 21. bis 28. März 2021

Ganz nach dem Leitsatz der hl. Hildegard von Bingen "Pflege das Leben, wo du es triffst" bieten wir die Möglichkeit zu einem individuellen und betreuten Basenfasten – digital und bei euch Zuhause. Die Fastenwoche beinhaltet einen struk-





turierten Tagesablauf, der genug Zeit für das persönliche Wohlbefinden beinhaltet.

Ganz wie im Präsenzseminar auch, bekommt ihr eine professionelle Begleitung und ein individuelles Coaching während der Fastenwoche:

- * Fastenpaket, inkl. Verpflegung in 100%iger Bio-Qualität
- * individuelle Glauberanamnese
- * Coaching in der Gruppe, auf Wunsch auch Einzel-Gespräche
- * tägliche Anleitung zur körperlichen Aktivierung
- * morgendliche und abendliche Reflexion in der Gruppe
- * Vortragseinheiten mit Themen rund ums Basenfasten
- * schriftliches Begleitdokument zum Kurs

Anmeldung bis 14. März 2021

Kosten: 180 Euro

Onlinevortrag: FASTEN — ein Wort viele Wege. Welcher ist der Richtige für mich?, am 16. März 2021, 19 bis 20.30 Uhr.

Intervallfasten, Heilfasten, Basenfasten, Dinkelfasten.

Viele Begriffe, die mit einem Wunsch verbunden sind: Zellerneuerung, Entzündungen heilen, die Immunabwehrstärken und die Lebensqualität steigern.

FASTEN – nichts essen, um gesund zu bleiben und zu heilen! Vortrag geeignet für einen Einstieg in einen (Online-) Fasten Kurs oder einfach nur um sich über einen gesunden Lebensstil zu informieren. Mit anschließender Diskussionsrunde.

Anmeldung bis 14. März 2021

Kosten: 11 Euro

Veranstalter ist jeweils die Landvolkshochschule / Ökologische Land-Akademie Feuerstein

Nähere Informationen zu beiden Onlinekursen bei der Landvolkshochschule / Ökologische Land-Akademie Feuerstein unter Tel. 09194 73630 oder E-Mail: zentrale@klvhs-feuerstein.de





Landratsamt Bamberg

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle direkt unter 0951 85-669 oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen. Wir unterliegen der Schweigepflicht.



Bezirk Oberfranken

Krisendienst Oberfranken

Um Menschen in seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen noch besser und schneller helfen zu können, hat der Bezirk Oberfranken einen Krisendienst eingerichtet, der am 1. März 2021 seinen Betrieb aufgenommen hat. Wenn Betroffene, Angehörige, Freunde und Bekannte nicht mehr weiterwissen, können sie sich künftig anonym an die kostenfreie Telefonnummer **0800 655 3000** wenden.

Der Krisendienst Oberfranken umfasst eine Leitstelle in Bayreuth und daran angegliedert, mobile aufsuchende Fachkräfte, die auf Anforderung durch die Leitstelle am Ort der Krise tätig werden. Bis zum geplanten Rund-um-die-Uhr-Betrieb ab 1. Juli erfolgt die Inbetriebnahme und die Erreichbarkeit des Krisendienstes Oberfranken stufenweise.

Öffnungszeiten ab 1. März 2021

Mo bis Mi 9.00 bis 17.00 Uhr Do bis Fr 9.00 bis 21.00 Uhr Sa bis So 9.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten ab 1. April 2021 Mo bis So 9.00 bis 21.00 Uhr

Öffnungszeiten ab 1. Juli 2021 Mo bis So 0.00 bis 24.00 Uhr KRISEN DIENSTE BAYERN

O 8 0 0

J 6 5 5

Krisendienst Oberfranken

Www.krisendienste.bayern





Neue Lieferung zu günstigeren Konditionen eingetroffen !!!

20 Masken (= 1 VE) nur 18,- Euro (= 0,90 Euro/St.)

inkl. kostenlosem Lieferservice im Gemeindegebiet von Strullendorf, Hirschaid, Buttenheim und Altendorf!!!

* Jede Maske ist einzeln verpackt und entspricht den geforderten Ansprüchen einer FFP2 NR Atemschutzmaske in Deutschland.

Bestellen unter Tel. 09543 40600 oder Handy (Whatsapp) 0151 57001577 oder per E-Mail: info@carodruck.com Größere Mengen auf Anfrage !!!

Abbildung genauso



96129 Strullendorf | Telefon 0 95 43 / 40 600 | Fax 0 95 43 / 40 601 e-Mail: info@carodruck.com | www.carodruck.com



UNSER ANGEBOT AB JANUAR

automatisch im Monat des Kaufes an der Auslosung teil!1)

Gleitsichtbrille inkl. Fassung, Hartschicht und Superentspiegelung



Das Qualitäts-Gleitsichtglas für Sparfüchse

nur 369.

G3 COMFORTLINE Top-Gleitsichtglas in neuester Free form-Technologie. Komfortable Allroundglas mit einem breiten

nur 699.·

G5 HIGHLINE

Spitzenprodukt der neuesten Spitzenprodukt der neuesten Gleitsichtbrillen-Generation in Freeform-Technologie. Beste Verträglichkeit. Sehr ausgewogener Sehbereich.



für Sie!

1 Paar Bifokal- oder Officegläser inkl. Fassung nur 259,-*

Bifokal: Index 1.5 +6,0 / -6,0 dpt. Cyl. 3,0 Add. 0,75 - 4,0 Office: Index 1.5 +6,0 / -5,0 dpt. Cyl. 4,0 Degression 0,75/1,25/1,75

Fern- oder Lesebrille inkl. Fassung

nur 79,





HAAG Akustik · Augenoptik GmbH

Hartmannstraße 11 · 91330 Eggolsheim Telefon 0 95 45 - 95 04 25 · Fax 0 95 45 - 95 04 27 info@haag-akustik-augenoptik.de

Wir sind für Sie da: Mo - Sa: 9.00 - 13.00 Uhr Mo - Fr: 14.30 - 18.00 Uhr Do Nachmittag geschlossen

und nach Vereinbarung.

